

2023

# Dienstvorschriften



**Grundwissen des  
Volkspolizisten**

**Die Mitwirkung des  
Volkspolizisten bei der  
Verhütung von Bränden**

Chris

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)

25.02.2023

## ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber<sup>1</sup> distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt<sup>2</sup>. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegenstehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

---

<sup>1</sup> Herausgeber/Autor/Ersteller

<sup>2</sup> es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.



# Grundwissen des Volkspolizisten

Aufgaben der Volkspolizei zur Abwehr von Bränden  
und anderen Gefahren

## Die Mitwirkung des Volkspolizisten bei der Verhütung von Bränden

Ministerium des Innern · Publikationsabteilung

**Zur Beachtung! Diese Fachliteratur ist nur zur Verwendung in der Deutschen Volkspolizei und den anderen Organen des Ministeriums des Innern bestimmt.**

Autorenkollektiv

Redaktionsschluß: 30. Januar 1974

1. Auflage 1974 – Berlin

Ministerium des Innern – Publikationsabteilung

Lektor: Oberstleutnant der VP Helmut Schallenberg

Lekt.-Nr. FL 206/65

Alle Rechte vorbehalten

Gesamtherstellung: Druckerei des Ministeriums des Innern, 102 Berlin

ES 4 B 4 (4 C 3) Vb 3

EVP 0,35

(87/11) Ag 106/537/74

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Die Verhütung von Bränden – eine wichtige Aufgabe zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Die Verantwortung im Brandschutz .....</b>	<b>7</b>
2.1. Die Verantwortung der Leiter und leitenden Mitarbeiter sowie die allgemeinen Pflichten der Bürger im Brandschutz .....	7
2.2. Die Verantwortung des Organs Feuerwehr .....	9
2.3. Die Verantwortung der Freiwilligen Feuerwehren .....	10
<b>3. Die Mitwirkung der Deutschen Volkspolizei bei der Gewährleistung des Brandschutzes .....</b>	<b>10</b>
3.1. Die Verpflichtung der VP-Angehörigen zur Mitwirkung im Brandschutz bei der Lösung ihrer dienstzweigspezifischen Aufgaben ...	10
3.2. Das Einschreiten gegen Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Brandschutzes .....	13
<b>4. Zur Durchsetzung von Brandschutzbestimmungen verschiedener Bereiche .....</b>	<b>15</b>
4.1. Brandschutz in der Landwirtschaft .....	15
4.2. Brandschutz in Waldgebieten .....	23
4.3. Brandschutz auf Zeltplätzen .....	26
4.4. Maßnahmen zur Verhütung von Bränden durch Kinder .....	29
4.5. Brandschutz in Wohnstätten .....	31
4.6. Brandschutz bei Schweiß- und Schneidarbeiten .....	34
4.7. Brandschutzmaßnahmen auf Baustellen .....	37
4.8. Rechtspflichten bei der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten .....	37
4.9. Zur Gewährleistung der Brandsicherheit an Tankstellen .....	39
4.10. Anforderungen des Brandschutzes in Garagen .....	39
4.11. Brandschutz in der Lagerwirtschaft .....	41
4.12. Brandschutzmaßnahmen bei kulturellen Veranstaltungen .....	42
<b>5. Besondere Maßnahmen gegen Brandgefahren im Winter .....</b>	<b>45</b>

## **1. Die Verhütung von Bränden – eine wichtige Aufgabe zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit**

Der Klassenauftrag der Deutschen Volkspolizei, die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zuverlässig zu gewährleisten, schließt neben den Aufgaben zur Bekämpfung von Straftaten, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten die Verpflichtung ein, auch „anderen Gefahren vorzubeugen und Störungen zu beseitigen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das sozialistische, persönliche oder private Eigentum bedrohen oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen“. (§ 7 Abs. 1 Buchst. b VP-Gesetz.) Hierbei nimmt der Schutz vor Brandgefahren einen bedeutenden Platz ein. In der Präambel zum Brandschutzgesetz<sup>1</sup> heißt es:

„Der Brandschutz ist ein wichtiger Teil der staatlichen Maßnahmen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen. Die Verhinderung und Bekämpfung von Bränden und anderen Gefahren liegt im Interesse der Erhaltung von Leben, Gesundheit und Eigentum aller Bürger sowie der ungehinderten Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.“

Jeder Brand hat erhebliche Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der Produktivkräfte und den Reproduktionsprozeß sowie auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen unserer Bürger. Leben und Gesundheit der Bürger werden durch solche Schadensereignisse unmittelbar bedroht, wertvolle Industrieanlagen, Wohnungen, landwirtschaftliche Einrichtungen und volkswirtschaftliche Erzeugnisse werden vernichtet oder beschädigt. Der durch Brände und Havarien mit Brandfolge entstehende Schaden beläuft sich jährlich auf etwa 100 Millionen Mark. Dazu kommen die auf jährlich mehr als 1 Milliarde Mark geschätzten Nachfolgeschäden durch Produktionsausfall, Nichteinhalten von Exportverpflichtungen und Lieferverträgen, Unregelmäßigkeiten bei der Bereitstellung von Energie, Komplikationen in der Tierproduktion durch Ausfall von Stallungen und Futtermitteln sowie durch Bereitstellen zusätzlicher

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutze vor Brandgefahren (Brandschutzgesetz) vom 18. Januar 1956 i. d. F. des Gesetzes zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen – Anpassungsgesetz – vom 11. Juni 1968 und des Gesetzes über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. Juni 1971 (Gesetzessammlung für die DVP – D 1/1).

Arbeitskräfte und Materialien für Aufräumarbeiten und Wiederaufbau.

Die Mehrzahl der Brände wird fahrlässig verursacht. Sie sind vermeidbar, wenn die Brandschutzbestimmungen<sup>2</sup>, Schutzgütevorschriften, Bedienungs- und Wartungsanweisungen, Betriebsordnungen usw. strikt eingehalten werden. Pflichtverletzungen werden häufig durch mangelhafte Arbeitsorganisation, Ordnung, Disziplin und Sauberkeit sowie ungenügende Qualifikation oder unzureichende Einweisung der Werk tätigen in neue Arbeitsprozesse, nachlässige Belehrungen und Kontrollen begünstigt.

Zur Gewährleistung des Brandschutzes ist es erforderlich, daß die Brandschutzorgane und die Deutsche Volkspolizei mit der Arbeiterklasse und ihrer größten Klassenorganisation, dem FDGB, mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten, mit anderen staats- und wirtschaftsleitenden Organen sowie gesellschaftlichen Organisationen eng zusammenarbeiten und sie durch Informationen, Vorschläge und Hinweise sowie durch die Erteilung von Auskünften und Berichten unterstützen, damit sie ihren gesetzlichen Pflichten und ihrer Verantwortung für die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit noch wirksamer nachkommen können.

Durch eine vielfältige Öffentlichkeitsarbeit ist das Rechtsbewußtsein der Werk tätigen zu festigen und auf die freiwillige, bewußte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Einfluß zu nehmen. Die aktive Mitwirkung der Bürger bei der Verhinderung und Beseitigung von Brandgefahren und ihre Unduldsamkeit gegen Unordnung, Disziplinlosigkeit und Rechtsverletzungen sind zu fördern. Dazu ist die Bevölkerung rechtzeitig auf jahreszeitliche oder andere sich anbahnende Schwerpunkte zu informieren, sind ihr die erforderlichen Verhaltensweisen verständlich darzulegen und positive Erfahrungen verallgemeinernd zu vermitteln.

Die Öffentlichkeitsarbeit ist um so wirksamer, je differenzierter sie erfolgt, je besser sie an die Interessen der Bürger anknüpfend die Brandschutzerfordernisse überzeugend darlegt und je zielgerichteter sie in Abstimmung mit den praktischen bzw. operativen Brandschutzmaßnahmen organisiert wird.

<sup>2</sup> Brandschutzbestimmungen sind alle auf der Grundlage des § 12 des Brandschutzgesetzes erlassenen gesetzlichen Forderungen in Brandschutzanordnungen (BAO), Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen (ABAO) und anderen Rechtsvorschriften.

## 2. Die Verantwortung im Brandschutz

### 2.1. Die Verantwortung der Leiter und leitenden Mitarbeiter sowie die allgemeinen Pflichten der Bürger im Brandschutz

Nach den für das Gebiet des Brandschutzes geltenden Rechtsvorschriften sind die Vorsitzenden der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte, die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, die Leiter der Kombinate und Betriebe sowie die Vorstände der Genossenschaften in ihrem Verantwortungsbereich dafür verantwortlich, daß alle zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Bränden erforderlichen Maßnahmen eingeleitet, verwirklicht und kontrolliert werden.

So sind z. B. gemäß § 5 des Brandschutzgesetzes die Vorsitzenden der örtlichen Räte hinsichtlich der örtlichen, die Leiter der Betriebe, Objekte, staatlichen Organe und anderen Institutionen hinsichtlich der betrieblichen Brandschutzorgane u. a. verantwortlich für die Bereitstellung der Mittel und Materialien zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Brandbekämpfung sowie für die ständige und planmäßige Durchführung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Brandschutzbestimmungen und ihrer Einhaltung durch die Bürger.

Nach § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Brandschutzgesetz<sup>3</sup> sind die Leiter der Betriebe hinsichtlich ihrer Betriebe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte und Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Leiter von staatlichen Einrichtungen und sonstigen Institutionen hinsichtlich ihrer Dienstgebäude bzw. ihrer Einrichtungen und die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften hinsichtlich ihrer Genossenschaften (nachstehend Betriebe genannt) dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen zur Sicherung der Betriebe vor Brandgefahren mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und den betrieblichen Brandschutzorganen einschließlich der Brandschutzverantwortlichen beraten und durchgeführt werden.

Entsprechende Festlegungen über die Verantwortung im Brandschutz sind enthalten

im § 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum LPG-Gesetz<sup>4</sup> für die Vorsitzenden der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produk-

<sup>3</sup> Vom 16. Januar 1961 (Gesetzessammlung für die DVP - D 1/2).

<sup>4</sup> Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften - Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der sozialistischen Landwirtschaft - vom 13. August 1964 (Gesetzessammlung für die DVP - E 14/1).

tionsgenossenschaften, zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sowie im § 4 der *Anordnung über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks*<sup>5</sup> für die Vorsitzenden und andere leitende Mitarbeiter sowie bestimmte Mitglieder dieser Genossenschaften.

Im Zusammenhang mit der Verantwortung im Brandschutz wird ferner auf die *Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB*<sup>6</sup> hingewiesen, aus der sich für die betreffenden Leiter Aufgaben zur Gewährleistung der Ordnung, Sicherheit und Disziplin sowie zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit ergeben.

Aus den genannten Rechtsvorschriften wird deutlich erkennbar, daß die Leiter und leitenden Mitarbeiter der Kombinate und Betriebe sowie die Vorsitzenden von Genossenschaften für den Brandschutz – als eine Voraussetzung für die Erfüllung der Produktionsaufgaben und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen – in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich sind.

Dieses Prinzip der Verantwortung der Leiter für Ordnung und Sicherheit in ihrem Verantwortungsbereich kommt auch im Artikel 3 des StGB zum Ausdruck. Hier wird von den Leitern und Vorständen u. a. gefordert, durch ihre Leitungstätigkeit Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen, Gesetzlichkeit und Disziplin zu festigen und Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung ist es notwendig, daß die Leiter und leitende Mitarbeiter die ihnen zur Verfügung stehenden Erziehungsmittel bei Rechts- und Disziplinverstößen voll ausschöpfen. Sie haben insbesondere zu gewährleisten, daß

- Rechtsvorschriften und betriebliche Weisungen eingehalten und durchgesetzt werden,
- die Werk tätigen die erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen über Maßnahmen der Brandverhütung und über das Verhalten bei Bränden besitzen und
- durch eine straffe Ordnung, Disziplin und Sicherheit der Schutz vor Brandgefahren ständig erhöht wird.

Schließlich ist im *Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik*<sup>7</sup> die Verantwortung der Volksvertretungen und Räte für die Gewährleistung des Brandschutzes auf ihren Territorien festgelegt. Nach §§ 48 und 68 dieses Gesetzes organisieren sie neben anderen Maßnahmen zur

<sup>5</sup> Vom 24. November 1964 (Gesetzessammlung für die DVP – D 14/1).

<sup>6</sup> Vom 28. März 1973 (GBl. I S. 129 – s. auch Die Volkspolizei, Heft 15/1973, Beilage).

<sup>7</sup> Vom 12. Juli 1973 (GBl. I S. 313 – s. auch Die Volkspolizei, Heft 1/1973, Sonderdruck).

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)

Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie zur Festigung von Sicherheit und Ordnung „die Verhütung und Bekämpfung von Bränden, Havarien und anderen Schadensfällen“.

Ungeachtet der besonderen Verantwortung, die der vorstehend genannte Personenkreis im Brandschutz trägt, ist jeder Bürger verpflichtet, „bei der Feststellung von Mängeln, die zu Bränden führen oder deren Entstehung oder Ausdehnung begünstigen können, diese unverzüglich zu beseitigen und, falls er dazu nicht selbst in der Lage ist, ihre Beseitigung von dem dafür Verantwortlichen zu verlangen und, wenn dies nicht zum Erfolg führt, das nächsterreichbare Brandschutzorgan in Kenntnis zu setzen“.

Diese im § 10 Buchst. b Brandschutzgesetz festgelegte allgemeine Verpflichtung aller Bürger wird ergänzt durch konkrete Rechtspflichten, die den Werktätigen je nach deren beruflichen Aufgaben, der gesellschaftlichen Stellung, durch spezifische Rechtsvorschriften sowie in betrieblichen und anderen Weisungen auferlegt sind.

## 2.2. Die Verantwortung des Organs Feuerwehr

Für die Gewährleistung des Brandschutzes trägt das Organ Feuerwehr eine besondere Verantwortung. Sie ist im Brandschutzgesetz sowie in den Befehlen und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei präzise festgelegt. Die entscheidende Aufgabe des Organs Feuerwehr besteht darin, zur Verhütung von Bränden die Rechtsvorschriften im Brandschutz durchzusetzen sowie auftretende Brände schnell und wirksam zu bekämpfen. Bei voller Wahrnehmung der eigenen Verantwortung hat es durch Kontrollen zu sichern, daß die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ihrer Verantwortung im Brandschutz gerecht werden. Es hat die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte durch gezielte, aussagekräftige Informationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die Initiative der Werktätigen bei der Verwirklichung der Brandschutzerfordernisse zu fördern.

Eine wichtige Aufgabe obliegt dem Organ Feuerwehr gegenüber den Freiwilligen Feuerwehren der Städte, Stadtbezirke, Gemeinden und Betriebe sowie gegenüber den Brandschutzverantwortlichen in den Betrieben. Es hat dafür zu sorgen, daß diese entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen ausgebildet, angeleitet und kontrolliert werden sowie ihre Qualifikation ständig gefördert wird.<sup>8</sup>

<sup>8</sup> Vgl. § 2 des Brandschutzgesetzes.

## **2.3. Die Verantwortung der Freiwilligen Feuerwehren**

Mit den Freiwilligen Feuerwehren verfügt die sozialistische Gesellschaft über eine bedeutende Kraft, die in der Lage ist, diszipliniert und einsatzbereit die sozialistische Gesellschaft und ihre Bürger wirksam vor Brand- und anderen Gefahren zu schützen.

Sie unterstehen den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bzw. den Leitern der Betriebe und tragen in hohem Maße zur Gewährleistung des Brandschutzes sowie zur Durchführung der im Interesse der Landesverteidigung liegenden Maßnahmen bei. Auf der Grundlage der ihnen übertragenen Aufgaben sowie erteilter Befugnisse und Ermächtigungen haben sie – verantwortlich gegenüber dem zuständigen örtlichen Rat bzw. dem Leiter des Betriebes – u. a.

- das sozialistische Eigentum, die sozialistische Volkswirtschaft sowie das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger vor Bränden, Katastrophen und anderen Gefahren zu schützen und diese durch vorbeugende Maßnahmen zu verhindern bzw. wirksam zu bekämpfen;
- Kontrollen und angewiesene Maßnahmen zur Einhaltung der Brandschutzbestimmungen und zur Gewährleistung des Brandschutzes durchzuführen sowie
- die örtlichen Räte ständig zu informieren und ihnen Vorschläge zur Erhöhung der Brandsicherheit sowie zur Beseitigung von Mängeln und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Brandschutz zu unterbreiten.<sup>9</sup>

## **3. Die Mitwirkung der Deutschen Volkspolizei bei der Gewährleistung des Brandschutzes**

### **3.1. Die Verpflichtung der VP-Angehörigen zur Mitwirkung im Brandschutz bei der Lösung ihrer dienstzweigspezifischen Aufgaben**

Die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei – gleich welchen Dienstzweiges – sind nach § 7 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei und den einschlägigen dienst-

<sup>9</sup> Vgl. § 2 des Statuts der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane (Gesetzessammlung für die DVP – D 6/2).

lichen Weisungen verpflichtet, in Erfüllung ihrer Hauptaufgabe, die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zuverlässig zu gewährleisten, ihren Beitrag auch zur Verhütung von Brandgefahren zu leisten. Der Schutzpolizist hat ebenso auf Brandgefahren oder Verstöße gegen die Brandschutzbestimmungen zu reagieren wie der Verkehrspolizist, der Kriminalist oder der Angehörige der Wasserschutzpolizei. Eine Grundlage dafür ist in entsprechenden Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Aufgaben der VP-Kreisämter im Brandschutz gegeben. Darin wurde davon ausgegangen, daß die effektivste Lösung der Aufgaben zum Schutz der Volkswirtschaft und der anderen Bereiche der Gesellschaft eine straffe Führung und die Überwindung der ressortmäßigen Behandlung des Brandschutzes erfordern.

Für die operativen Kräfte der Volkspolizei ergibt sich im Brandschutz allgemein die Aufgabe,

- Ursachen und Bedingungen für Brandgefahren rechtzeitig zu erkennen, aufzudecken und wirksame Maßnahmen zu deren Beseitigung zu fordern oder zu veranlassen;
- durch ihr Mitwirken bei der Erziehung der Werktätigen aktiven Einfluß auf die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen zu nehmen;
- zur Abwehr unmittelbar drohender Brandgefahren die notwendigen Sofortmaßnahmen einzuleiten;
- gegen Verletzungen der Brandschutzbestimmungen konsequent einzuschreiten.

Diese Aufgaben sind beim dienstzweigspezifischen Kontroll- und Streifendienst gewissenhaft mit zu beachten. Werden z. B. Mängel im Brandschutz erkannt, so ist der VP-Angehörige berechtigt und verpflichtet, für deren Beseitigung zu sorgen.

So nimmt zum Beispiel der Schutzpolizist bei der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Streifenbereich seine Aufgaben und Befugnisse entsprechend § 7 Abs. 1 Buchst. b VP-Gesetz dadurch wahr, daß er unmittelbar drohende Brandgefahren durch sofortiges Einschreiten abwendet und für Maßnahmen sorgt, die weitere Gefährdungen dieser Art vermeiden. In der Tätigkeit des Schutzpolizisten können das die verschiedenartigsten Situationen sein, so zum Beispiel:

- Ein Schutzpolizist bemerkt an einem Holzschuppen, in dem hochwertige Baumaterialien lagern, eine Gruppe von Kindern, die mit Streichhölzern spielen.
- Einer FStW-Streife teilt ein Bürger mit, daß aus einem in einer verkehrsreichen Straße parkenden LKW offenbar infolge defekter Tanks große Mengen Kraftstoff auf die Straße fließen.

- Nach einem Sturm stellt ein Schutzpolizist eine beschädigte Stromleitung an der Außenwand eines Gebäudes fest, aus der Funken schlagen.

Aber auch dann, wenn die Brandgefahr nicht unmittelbar bevorsteht, ist der Volkspolizist verpflichtet, für die Beseitigung solcher Gefahren zu sorgen. Zumeist stellen derartige Gefahrensituationen gleichzeitig Verstöße gegen Brandschutzbestimmungen dar. Die Pflicht zum Tätigwerden des VP-Angehörigen gegen solche Verstöße ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Buchst. a VP-Gesetz. In der Regel handelt es sich hierbei um Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 2 OWG. So zum Beispiel:

- Ein Bürger raucht im unmittelbaren Bereich einer Tankstelle;
- im Hochsommer verbrennt ein Kleingärtner Siedlungsabfälle am Rande eines Parks;
- auf einer Baustelle werden zwischen abgelagertem PVC-Fußbodenmaterial Schweißarbeiten durchgeführt.

Beim Einschreiten gegen solche Ordnungswidrigkeiten ist immer zuerst die vorhandene Gefahr zu beseitigen und erst dann sollen die erforderlichen Maßnahmen zur erzieherischen Einwirkung auf den Rechtsverletzer durchgeführt werden.

Die Pflichten des Volkspolizisten zur Mitwirkung im Brandschutz sind immer Bestandteil der auf seinem Tätigkeitsgebiet bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu lösenden Aufgaben und werden im Komplex mit diesen Aufgaben wahrgenommen. Deshalb sind in den einzelnen Tätigkeitsbereichen nicht nur die dafür typischen Gefahrensituationen unterschiedlich, sondern oft auch die Methoden der Mitwirkung im Brandschutz. So wird zum Beispiel der Schutzpolizist keine speziellen Brandschutzkontrollen durchführen, sondern mit den im Streifenauftrag vorgegebenen Aufgaben zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen, Gefahren oder Störungen zugleich vorbeugend oder abwehrend gegen Brandgefahren wirken, Ursachen und Bedingungen für Brände aufdecken und beseitigen helfen sowie gegen Verletzungen von Brandschutzbestimmungen einschreiten. Ebenso ist jeder Angehörige der Verkehrspolizei verpflichtet, in der Verkehrsüberwachung, bei Verkehrskontrollen oder z. B. bei der technischen Abnahme von Kraftfahrzeugen stets mit auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu achten.

Der ABV dagegen hat neben den vielen Möglichkeiten während seiner Abschnittsbegehungen auch im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit in Betrieben, LPG und anderen Objekten Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Brandschutzes mit durchzusetzen.

Auch die Angehörigen des Betriebsschutzes haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit ihren spezifischen Methoden immer mit auf

Verstöße gegen die Brandschutzbestimmungen und andere Brandgefahren zu achten und durch Informationen an den Betriebsleiter für entsprechende Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften und betrieblichen Weisungen sowie zur Beseitigung der Gefahrenquellen zu sorgen. Das erfordert von jedem VP-Angehörigen, die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Brandschutzes und die gesetzlichen Befugnisse zu ihrer Durchsetzung zu kennen.

### 3.2. Das Einschreiten gegen Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Brandschutzes

Bei der Mehrzahl der Verstöße gegen Brandschutzbestimmungen handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die im § 11 des *Brandschutzgesetzes*, in der *Anordnung über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder*<sup>10</sup> sowie in *Durchführungsbestimmungen zum Landeskulturgesetz*<sup>11</sup> bezeichnet sind.

Wird eine Rechtsverletzung im Brandschutz festgestellt, für die ein Hinweis oder eine Belehrung gemäß § 13 Abs. 4 des *Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG*<sup>12</sup> nicht ausreicht, ist nach § 21 Abs. 2 und 3 OWG zu prüfen, wer für die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens zuständig ist. Die Zuständigkeit z. B. des örtlichen Rates, der Technischen Überwachung, der Arbeitsschutzinspektion, der Staatlichen Bauaufsicht usw. ergibt sich aus den jeweiligen Tatbeständen, die speziell im 4. Abschnitt dieses Lehrhefts behandelt werden.

In jedem Falle einer festgestellten Ordnungswidrigkeit sollte über die eingeleiteten Maßnahmen die Abteilung Feuerwehr des VPKA in Kenntnis gesetzt werden. Nach dem Grundsatz, bei Ordnungswidrigkeiten die jeweils wirksamste erzieherische Maßnahme anzuwenden<sup>13</sup>, ist von der Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens durch

<sup>10</sup> Vom 11. März 1969 (Gesetzessammlung für die DVP – G 9/1).

<sup>11</sup> Erste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten (Naturschutzverordnung) vom 14. Mai 1970 sowie Dritte Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen – vom 14. Mai 1970 (Gesetzessammlung für die DVP – G 1/2 sowie G 1/4).

<sup>12</sup> Vom 12. Januar 1968 (Gesetzessammlung für die DVP – O 2/1); siehe dazu Surkau, „Die Ordnungsstrafmaßnahmen und die Grundsätze ihrer Anwendung“, Grundwissen des Volkspolizisten, Lehrheft B 4/5, sowie vom gleichen Verfasser die Lehrhefte B 4/1, B 4/3 und B 4/4; Hartwig/Petzold, „Gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – erläutert für die Deutsche Volkspolizei“, Erster Teil, Ministerium des Innern – Publikationsabteilung, Berlin 1969.

<sup>13</sup> Vgl. Hartwig/Petzold, a. a. O., S. 45 ff.

die Deutsche Volkspolizei abzusehen, wenn wegen der gleichen Sache disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit oder andere Erziehungsmaßnahmen geeigneter sind und angewendet werden (siehe § 22 Abs. 2 OWG). Das muß bei Rechtsverletzungen im Brandschutz besonders hervorgehoben werden, weil diese häufig zugleich Verletzungen von Arbeitspflichten darstellen. Trifft dies zu – und danach müssen Ordnungswidrigkeiten im Brandschutz geprüft werden – ist es für die Festlegung der geeignetsten Maßnahmen erforderlich, mit dem Disziplinarbefugten zusammenzuarbeiten.

Ferner ist zu beachten, daß die Ordnungsstrafbestimmungen des Brandschutzgesetzes auch den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden die Befugnis zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens übertragen, wenn ein Verstoß gegen § 11 Abs. 2 Brandschutzgesetz vorliegt.

Bei Verdacht einer Straftat ist eine Mitteilung über die Sache an die Abt. K zur Prüfung des Verdachts zu leiten. Eine enge Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei ist stets erforderlich, wenn

- eine Gefährdung der Brandsicherheit (§ 187 StGB),
- eine Beeinträchtigung der Brandbekämpfung (§ 191 StGB),
- die fahrlässige Verursachung eines Brandes (§ 188 StGB) oder
- die Verursachung eines Brandes, durch den nur eine geringe Gefährdung von Menschen oder Sachwerten eintrat (§ 11 Abs. 1 Buchst. e Brandschutzgesetz),

zu prüfen ist.

Grundsätzlich muß der Volkspolizist beim Einschreiten gegen Verletzungen der Brandschutzbestimmungen über das unmittelbare Abwenden der durch die Rechtsverletzung hervorgerufenen Gefahr hinaus auf die Erziehung des Rechtsverletzers zur künftig disziplinierten Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten und zur aktiven Mitwirkung bei der Gewährleistung der Brandsicherheit einwirken. Das setzt jedoch die Kenntnis der geltenden Brandschutzbestimmungen voraus, von denen die wichtigsten nachstehend erläutert bzw. zitiert werden.

## 4. Zur Durchsetzung von Brandschutzbestimmungen verschiedener Bereiche

### 4.1. Brandschutz in der Landwirtschaft

Aus der weiteren Intensivierung der sozialistischen Landwirtschaft, der Entwicklung von Kooperationsgemeinschaften und dem schrittweisen Übergang zu Formen und Methoden der industriemäßigen Produktion ergeben sich neue Anforderungen und Möglichkeiten für eine Erhöhung der Brandsicherheit in diesem Bereich. Brände in Objekten der LPG, VEG und anderen landwirtschaftlichen Betrieben wirken sich nicht nur auf diese Betriebe aus, sondern ziehen die ganze Kooperationskette bis zum Verbraucher in Mitleidenschaft.

Das erfordert die Durchsetzung aller zur Verhütung von Bränden erforderlichen Maßnahmen. Die Angehörigen der Volkspolizei, insbesondere die Abschnittsbevollmächtigten, müssen dazu beitragen, daß in allen landwirtschaftlichen Betrieben bei enger Zusammenarbeit mit den Vorständen der Genossenschaften bzw. den Leitern der anderen landwirtschaftlichen Betriebe, den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten sowie den Freiwilligen Feuerwehren der vorbeugende Brandschutz aktiviert wird.

So kann der ABV beispielsweise im Rahmen seiner Aufgaben bei Aussprachen mit den LPG-Vorständen oder in Versammlungen auf die Einhaltung der Rechtspflicht hinweisen, das genossenschaftliche Eigentum zu schützen und zu mehren. Dazu gehört auch, daß die Brandschutzbestimmungen gewissenhaft eingehalten werden. Grundvoraussetzung dafür ist, daß die Genossenschaftsbauern und anderen Werkträgern die in ihrem Bereich geltenden Brandschutzbestimmungen kennen. Deshalb wird im § 6 der *Dritten Durchführungsverordnung zum LPG-Gesetz* bestimmt:

- Der Vorsitzende hat zu sichern, daß die Mitglieder durch den Brigadier bzw. Leiter der Arbeitsgruppe vor der ersten Arbeitsaufnahme, der Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz und mindestens vierteljährlich über die Pflichten im Brandschutz belehrt werden. Einzelheiten hierzu regeln die Betriebsordnung und die dazu erlassenen Ordnungen der Genossenschaften. (Abs. 1)
- Die Mitglieder sind – entsprechend den jeweiligen Arbeitsbedingungen – u. a. zu belehren über Ordnung und Sauberkeit in der Genossenschaft, die vorschriftsmäßige Bedienung, Pflege und Instandhaltung der Maschinen und Anlagen, die Bestimmungen

zur Verhinderung von Bränden sowie über die Anwendung und Bedienung der Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Brandbekämpfung sowie über das Verhalten bei Katastrophen und ähnlichen Fällen. (Abs. 2)

Bei Überprüfungen des ordnungsgemäßen Zustandes der Betriebe, z. B. in Verbindung mit Kontrollen über die Einhaltung der Seuchenbestimmungen, ist darauf zu achten, ob und wie die dafür Verantwortlichen ihren gesetzlich bestimmten Aufgaben im Brandschutz gerecht werden und ob Forderungen und Verfügungen der Kontrollorgane über Beseitigung von Mängeln termingemäß erfüllt wurden. Um die Wirksamkeit der Kontrollen zu unterstützen, ist im § 5 Abs. 3 der Ersten DB zum Brandschutzgesetz festgelegt:

- Von den Brandschutzverantwortlichen und Brandschutz Helfern sind Kontrollbücher zu führen. Darin sind alle Kontrollen, die festgestellten Mängel, das zu ihrer kurzfristigen Beseitigung Veranlaße sowie der Termin der Beseitigung der Mängel einzutragen.

Eine der häufigsten Brandursachen in landwirtschaftlichen Betrieben und Objekten ist der leichtfertige Umgang mit Feuer oder offenem Licht sowie das Nichteinhalten der Rauchverbote. Landwirtschaftliche Betriebe sind in der Regel feuergefährdete Betriebsstätten im Sinne des § 2 Abs. 1 der ABAO 31/2.<sup>14</sup> Daher ist die Einhaltung nachstehender Brandschutzbestimmungen auch durch VP-Angehörige zu kontrollieren:

- In Scheunen und Ställen ist das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht untersagt. Für andere Wirtschaftsgebäude sowie Höfe gilt das gleiche, wenn brennbare Erzeugnisse gelagert oder aufbewahrt werden. In den Hof- bzw. Gebäudeeingängen sind entsprechende Verbotsschilder deutlich sichtbar anzubringen. (§ 3 Abs. 2 der BAO Nr. 10)<sup>15</sup>
- Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer, Licht oder sonstigen Zündquellen sind in einem Abstand bis zu 10 m vom Erntegut sowie innerhalb von Drusch- und Lagerplätzen verboten. Dies ist durch gut sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen. (§ 16 der ABAO 105/3)<sup>16</sup>

Mit erheblichen Brandgefahren ist auch das oftmals unsachgemäß ausgeführte Verbrennen von Abfällen, Rückständen, Rasenflächen u. a. m. verbunden. Deshalb wird im § 11 der BAO Nr. 10 bestimmt:

<sup>14</sup> Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 – Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten – vom 22. Juli 1963 (Gesetzessammlung für die DVP – D 2/4).

<sup>15</sup> Brandschutzanordnung Nr. 10 – Brandschutz in landwirtschaftlichen Betrieben – vom 12. Juli 1963 (Gesetzessammlung für die DVP – D 1/11).

<sup>16</sup> Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/3 – Ernte, Transport, Aufbereitung und Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen – vom 23. September 1969 (Gesetzessammlung für die DVP – D 2/2).

- Das Verbrennen von Abfällen aller Art im Freien darf nur in einem Abstand von mindestens 50 m von Gebäuden erfolgen. (Abs. 1)
- Das Verbrennen darf nur durchgeführt werden, wenn eine ständige Beaufsichtigung vorhanden ist; die Windrichtung und -stärke keine Gefährdung von Gebäuden, Wald, Wiesen usw. hervorruft; über 16 Jahre alte Personen mit diesen Arbeiten beauftragt werden. (Abs. 2)
- Die Arbeiten sind nur bei Tageslicht durchzuführen. (Abs. 3)
- Nach Beendigung der Arbeiten sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, die ein Wiederaufflammen der Feuerstelle wirksam verhindern. (Abs. 4)

Ergänzend hierzu ist im § 41 der ABAO 105/3 festgelegt, daß das Verbrennen von Abfällen aller Art sowie das Abbrennen von Wiesen, Feldrainen, Böschungen u. dgl. nur nach Information des örtlich zuständigen Brandschutzorgans erfolgen darf und bei lang anhaltender Trockenheit grundsätzlich verboten ist.

Was unter „lang anhaltender Trockenheit“ zu verstehen ist, wird im § 2 der ABAO 105/3 verbindlich bestimmt. Sie liegt u. a. vor, wenn Waldbrandwarnstufe IV ausgelöst ist.

Durch die Mechanisierung der landwirtschaftlichen Produktion werden dort immer mehr Kraftfahrzeuge aller Art eingesetzt. Möglichen Brandgefahren beim Einsatz z. B. von Traktoren im Bereich der Pflanzenproduktion wird durch die strikte Einhaltung bestimmter Rechtspflichten vorgebeugt. Auch darauf können die Angehörigen der Volkspolizei, insbesondere der Verkehrspolizei, sowie die Abschnittsbevollmächtigten in ihrer Tätigkeit wirksam Einfluß nehmen.

Unter anderem schreibt die ABAO 105/3 vor:

- Verbrennungskraftmaschinen müssen mit einer Funkenschutzanlage, deren Funktionssicherheit vom Herstellerbetrieb nachzuweisen ist, versehen sein. (§ 21 Abs. 1)
- Durch eine wirksame Schutzvorrichtung muß die Berührung der Auspuffanlage mit Erntegut vermieden werden. Die Außentemperatur der Schutzvorrichtung darf plus 110 °C nicht überschreiten. (§ 21 Abs. 2)
- Der Abstand der Auspuffanlage zum Erntegut muß in Strömungsrichtung der Auspuffgase mindestens 1 m betragen. (§ 21 Abs. 3)
- Beim Überfahren von Erntegut durch Fahrzeuge und Maschinen mit Verbrennungsmotor muß gesichert sein, daß sich kein Erntegut darunter zusammenschieben und entzünden kann. (§ 23)
- Jede Verbrennungskraftmaschine sowie alle mit E-Motoren an-

getriebenen Maschinen und Anlagen sind mit einem geeigneten Handfeuerlöscher zur Bekämpfung von Motorbränden auszurüsten. (§ 24)

Besondere Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, daß die Maschinen und Geräte der Landtechnik ordnungsgemäß untergestellt sind. Dazu ist besonders auf die Einhaltung folgender Rechtspflichten aus der BAO Nr. 10 zu achten:

- Höfe, Abstellplätze für Fahrzeuge und landwirtschaftliche Maschinen sowie Stall- und Scheunengänge der Betriebe sind von Heu, Stroh und anderen leicht brennbaren Stoffen freizuhalten. (§ 3 Abs. 1)
- In Scheunen, Stallungen sowie in Räumen mit brennbaren Erzeugnissen ist das Ab- bzw. Einstellen von Kraftfahrzeugen aller Art sowie das Lagern brennbarer Flüssigkeiten wie Benzin, Dieselmotorkraftstoff und Schmierstoffen usw. nicht statthaft. (§ 8 Abs. 1)

Fahrzeuge sind grundsätzlich in Garagen unterzustellen. Sofern diese nicht ausreichend vorhanden sind, können Krafträder, Kleinkrafträder, Mopeds und Fahrräder mit Hilfsmotor behelfsmäßig in nicht dem Aufenthalt von Menschen dienenden Räumen abgestellt werden, wenn

- diese nicht in Evakuierungswegen von Aufenthaltsräumen liegen,
- das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter aller in einem Raum eingestellten Kraftfahrzeuge nicht mehr als 30 l beträgt und dort kein weiterer Kraftstoff gelagert wird,
- in dem Raum keine Zündquellen und leicht brennbaren Stoffe lagern, und er von Räumen mit Feuerstätten und leicht brennbaren Stoffen durch massive Wände abgetrennt ist,
- Schornsteinreinigungsöffnungen durch doppelte Verschlüsse gesichert sind.

Für die Abstellung konservierter landwirtschaftlicher Maschinen und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren ist in der *Ordnung zur Durchsetzung der vorbeugenden Instandhaltung der Landtechnik in den LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen*<sup>17</sup> u. a. festgelegt:

Konservierte landwirtschaftliche Maschinen und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in Räumen der Landwirtschaft, in Metallleichtbauhallen und Traglufthallen abgestellt werden. „Konserviert“ bedeutet, daß sie gründlich gereinigt, die Batterien ausgebaut sowie die Kraftstofftanks und -zuleitungen restlos entleert sind.

An die Abstellräume werden u. a. folgende Anforderungen gestellt:

<sup>17</sup> Vom 23. Dezember 1971 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 2/1972).

Es muß größte Ordnung und Sauberkeit herrschen.

- Außer Konservierungsarbeiten dürfen dort keine Arbeiten durchgeführt werden.
- Das Lagern bzw. Aufbewahren brennbarer oder explosiver Stoffe ist untersagt.
- Brandabschnittsgrößen dürfen 2000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- Die Abstellräume dürfen keine Verbindungen zu angrenzenden Aufenthaltsräumen und zu Räumen, in denen brennbare oder explosive Stoffe gelagert werden, haben. Sie müssen von solchen Räumen durch nichtbrennbare Decken und (oder) Wände getrennt sein.
- Durch Abstellräume dürfen keine Evakuierungswege für Menschen oder Tiere führen.
- Als Abstellräume genutzte Tragflughallen müssen zu anderen Gebäuden einen Abstand von mindestens 20 m haben.
- Die konservierte Technik ist so abzustellen, daß sie im Falle eines Brandes schnell und gefahrlos geborgen werden kann. Dies darf nicht durch das Aufbocken zur Entlastung der Reifen sowie durch Demontage von Aggregaten und Teilen beeinträchtigt werden. Zur schnellen und sicheren Räumung müssen die erforderlichen Abschleppeinrichtungen befestigt bzw. bereitgestellt sowie die Ausfahröffnungen und Transportwege voll nutzbar sein.
- In Abstellräumen ist das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer, Licht oder sonstigen Zündquellen verboten. Entsprechende Hinweisschilder sind sichtbar anzubringen.
- Feuerlöschgeräte und -mittel sind funktionsfähig und entsprechend den örtlichen Bedingungen ausreichend bereitzustellen. Soweit erforderlich, sind weitere Sicherheitsmaßnahmen je nach den örtlichen Gegebenheiten in einer Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktion durch die Vorsitzenden der LPG und GPG bzw. die Direktoren der VEG in Übereinstimmung mit den örtlich zuständigen Organen festzulegen.

Um den Schutz des Erntegutes bereits auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen und auch im geernteten Zustand auf Lagerplätzen oder in Bergeräumen zu gewährleisten, muß die Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den Zeiten der Ernte immer wieder kontrolliert werden.

Zur Sicherung des Erntegutes (siehe dazu auch Bild 1) an Eisenbahnstrecken, die mit Rostdampflokomotiven befahren werden, gelten folgende Bestimmungen der ABAO 105/3:

- An allen Eisenbahnstrecken und Streckenabschnitten, an denen nach der im § 37 Abs. 1 geforderten Prüfung und Festlegung das

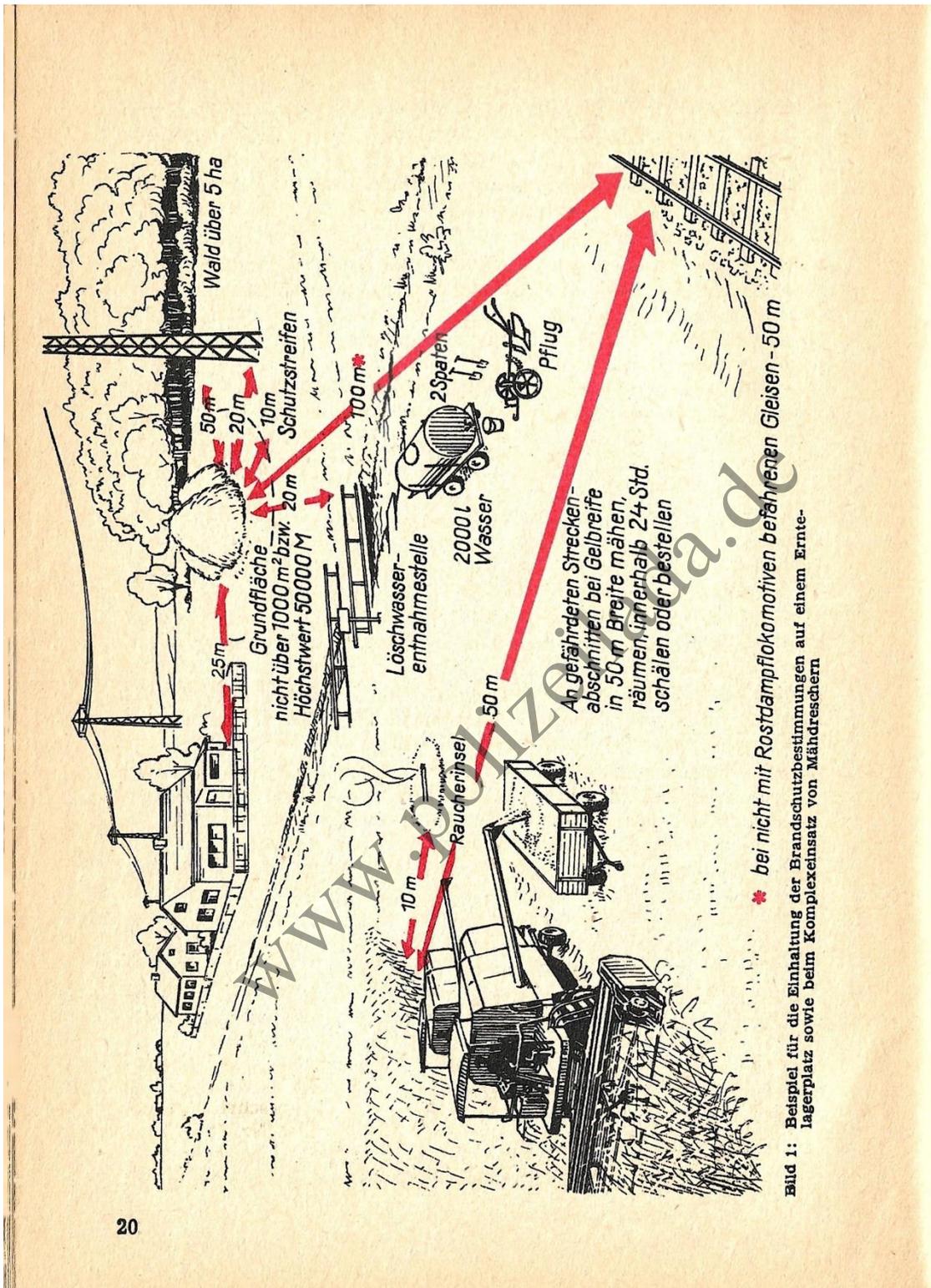


Bild 1: Beispiel für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen auf einem Erntelagerplatz sowie beim Komplexeinsatz von Mähdreschern  
 \* bei nicht mit Rostdampflokomotiven befahrenen Gleisen - 50 m

Getreide nicht bis zur Vollreife am Bahnkörper stehenbleiben kann, ist es bei Erreichen der Gelbreife in einer Tiefe von mindestens 50 m, vom Fuß des Bahnkörpers gerechnet, zu mähen, die Fläche zu räumen und, soweit keine Untersaaten vorhanden sind, der Boden innerhalb von 24 Stunden zu schälen oder zu bestellen. (§ 37 Abs. 2)

- Die Trocknung von Erntegut darf nach dem Vorwelken nur in einem Abstand von mindestens 50 m vom Bahnkörper erfolgen. (§ 38)

Verschiedene Arten von Erntegut (Heu, Haferstroh, Lupine u. a.) neigen bei der Lagerung zur Selbstentzündung bzw. Selbsterwärmung. Hohe Brandschäden mit zum Teil schwerwiegenden Auswirkungen in den betroffenen Betrieben werden alljährlich dadurch hervorgerufen, daß z. B. die gesetzlichen Vorschriften der §§ 49 bzw. 39 der ABAO 105/3 über Temperaturmessungen bei eingelagertem Erntegut nicht eingehalten werden.

Unter anderem wird dort bestimmt, daß für alle Lagerstätten Verantwortliche für die Durchführung von Temperaturmessungen einzusetzen und über ihre Aufgaben aktenkundig zu unterweisen, die Meßergebnisse in einem Kontrollbuch zu registrieren und durch Unterschrift des Beauftragten zu bestätigen sind.

Temperaturmessungen sind ab dritten Tag nach dem Einlagern von Erntegut täglich vorzunehmen und so lange fortzusetzen, bis ein Absinken der Temperatur an drei aufeinanderfolgenden Tagen festgestellt wird. Danach sind weitere zwei Wochen Temperaturmessungen in Abständen von drei Tagen durchzuführen.

Werden Temperaturen über plus 50 °C gemessen, so sind die Messungen alle drei Stunden zu wiederholen. Vorhandene Be- und Entlüftungsgeräte sind zur Senkung der Temperatur einzusetzen.

Beträgt die Temperatur 60 °C und mehr, muß das Erntegut unter Aufsicht eines Verantwortlichen abgetragen werden; übersteigt sie 75 °C, ist die Feuerwehr zu alarmieren (Bild 2).

Bei der Verwendung von Kaltbelüftungsanlagen sind diese in Gang zu setzen, wenn die Temperatur im Erntegut plus 35 °C übersteigt.

Über die zulässige Größe der Lagerflächen und Abstände für die Lagerung von Erntegut ist in den §§ 42 bis 45 der ABAO 105/3 Näheres festgelegt.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist das Verhüten von Bränden, die durch unzulässiges Errichten bzw. Betreiben defekter Feuerstätten entstehen können. Dazu gehört auch, auf die vorschriftsmäßige Ablagerung anfallender Asche zu achten. Die BAO Nr. 10 enthält dazu folgende gesetzlichen Vorschriften:

- Das Errichten und Verändern von Feuerstätten bzw. Räucher-

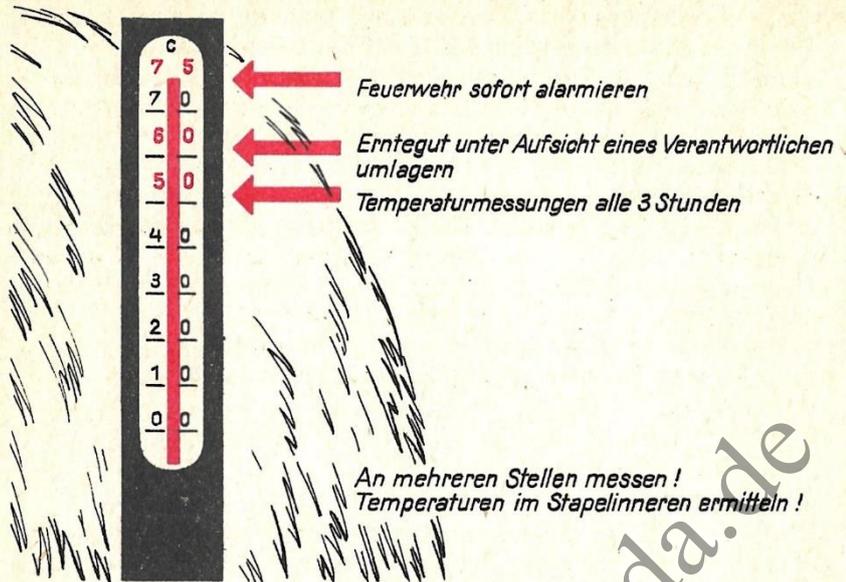


Bild 2: Bei eingelagertem Erntegut sind Temperaturmessungen so durchzuführen, daß dabei die Punkte mit der höchsten Erwärmung bekannt werden. (§ 49 Abs. 1 ABAO 105/3)

kammern hat nach den bautechnischen Bestimmungen zu erfolgen. (§ 4 Abs. 1)

- In Scheunen und ähnlich genutzten Räumen bzw. Gebäuden ist das Aufstellen von Feuerstätten untersagt. (§ 4 Abs. 2)
- Feuerstätten, die zur Klimatisierung von Ställen erforderlich werden, bedürfen vor ihrer Aufstellung der Zustimmung des zuständigen örtlichen Brandschutzorgans. (§ 4 Abs. 3)
- Führen in Altbauten Schornsteine durch Lagerräume bzw. -böden, so sind diese im Umkreis von 1 m von allen leicht brennbaren Stoffen frei zu halten. In Neubauten hat die Sicherung leicht brennbarer Stoffe durch Ummantelung der Schornsteine entsprechend dem zutreffenden Standard zu erfolgen. (§ 4 Abs. 4)
- Die Lagerung von Asche darf nur in geschlossenen, aus nicht-brennbarem Material bestehenden Behältern bzw. in abgedeckten Gruben erfolgen. Die Behälter bzw. Gruben müssen einen Mindestabstand von 10 m zu Wänden mit Öffnungen und Gebäuden mit leicht brennbaren landwirtschaftlichen Ernteerzeugnissen wie Scheunen, Stallungen u. ä. sowie Baracken und Gebäuden haben, die aus brennbaren Baustoffen errichtet worden sind. (§ 9 Abs. 1)
- Der Transport der Asche von der Feuerstätte zur Aschegrube

bzw. zum -behälter darf nur in geschlossenen, aus nichtbrennbarem Material bestehenden Behältern erfolgen. (§ 9 Abs. 2)

In landwirtschaftlichen Betrieben sind weiterhin Vorbereitungsmaßnahmen für die Evakuierung des Viehes im Brandfall sowie für die Bereitstellung von Löschgeräten und -mitteln zur Bekämpfung möglicher Entstehungsbrände zu treffen. Im § 10 der BAO Nr. 10 wird dazu gefordert:

- Die Befestigung von Großvieh in Stallneubauten und bei Umbauten mit mehr als 20 Großvieheinheiten hat durch Gruppenanbindung zu erfolgen, die ein schnelles Befreien von mindestens 10 Tieren gleichzeitig gewährleistet. (Abs. 1)
- Vorhandene Gruppenanbindungen sind auszuwechseln, wenn ihre Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. (Abs. 2)
- Zur schnellen und reibungslosen Durchführung der Tierrettung im Brandfall sind von den einzelnen Betrieben Räumungspläne auszuarbeiten, die von dem zuständigen örtlichen Brandschutzorgan zu bestätigen sind. (Abs. 3)
- Die Überprüfung der Räumungspläne hat jährlich mindestens einmal durch eine Übung zu erfolgen. Das örtlich zuständige Brandschutzorgan ist hiervon zu verständigen. (Abs. 4)

## 4.2. Brandschutz in Waldgebieten

Dem Schutz der Wälder vor Brandgefahren dient eine Reihe staatlicher Maßnahmen. Um diese differenziert und wirksam anwenden zu können, wurden die Waldgebiete in Waldbrandgefahrenklassen eingestuft<sup>18</sup>, und zwar in:

- A<sub>1</sub> = Gebiete mit sehr hoher Brandgefahr
- A = Gebiete mit hoher Brandgefahr
- B = Gebiete mit mittlerer Brandgefahr
- C = Gebiete mit geringer Brandgefahr

Die Wirksamkeit der festgelegten vielfältigen Maßnahmen hängt in hohem Maße von dem zielstrebigem und schnellen Einsatz von Kräften sowie einer konzentrierten Kontrolltätigkeit ab.

In den Zeiten mit besonderer Waldbrandgefährdung werden je nach dem Gefährdungsgrad die Waldbrandwarnstufen I bis IV ausgelöst. Die Warnstufe IV entspricht dabei dem höchsten Gefährdungsgrad.

Für die Angehörigen der Volkspolizei ist es wichtig, die nachstehen-

<sup>18</sup> Detaillierte Festlegungen enthält die Verfügung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden vom 2. Juni 1969 (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR Nr. 7/1969, S. 61).

den Brandschutzbestimmungen der *Anordnung über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder*<sup>19</sup> zu kennen, um sie im Rahmen ihrer spezifischen Aufgaben mit durchsetzen zu helfen.

- Das Rauchen in Waldgebieten, Heiden und Mooren ist nur auf gekennzeichneten Raucherinseln, in geschlossenen Räumen sowie befestigten öffentlichen Straßen gestattet. Diese Einschränkung gilt nicht, sofern eine geschlossene Schneedecke vorhanden ist. (§ 17 Abs. 1)
- Das Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände (Tabakreste usw.) ist in Waldgebieten, Heiden und auf Mooren, auch aus Bauwerken, Zügen und Fahrzeugen aller Art untersagt. (§ 17 Abs. 2)
- In Waldgebieten dürfen außerhalb von befestigten öffentlichen Straßen nur Kraftfahrzeuge oder Maschinen mit Verbrennungsmotoren benutzt werden, bei denen Funkenflug ausgeschlossen ist. (§ 17 Abs. 7)
- An Eisenbahnstrecken, die mit Rostdampflokomotiven befahren werden und Wälder berühren bzw. durchqueren, sind Kienitzsche Schutzstreifen (Bild 3) anzulegen und ständig wirksam zu halten. (§ 15 Abs. 1)
- Die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, der Werk- und Stadtbahnen haben geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden durch Funkenflug festzulegen und diese zu kontrollieren. Über durchgeführte Kontrollen ist ein Nachweis zu führen. (§ 15 Abs. 6)
- In Gebieten der Waldbrandgefahrenklassen A<sub>1</sub> und A sind entlang den Staats- und Bezirksstraßen 2,50 m breite Wundstreifen beiderseitig im Abstand bis zu 15 m vom Außenrand der befestigten Fahrbahn durch die Nutzungsberechtigten der Wälder anzulegen und zu unterhalten. Grenzen Laubholzbestände oder Mischbestände mit über 50 Prozent Laubholzanteil von mehr als 50 m Breite an die Straßen, so können die Wundstreifen entfallen. (§ 16 Abs. 1)
- Freiflächen und Böschungen zwischen Wundstreifen und befestigter Fahrbahn sind vom Nutzungsberechtigten von Reisig, trockenem Gestrüpp und Schlagabraum frei zu halten. (§ 16 Abs. 2)
- Geräte, die der Waldbrandbekämpfung dienen (Bild 4), dürfen nicht entfernt, zweckentfremdet genutzt oder unbrauchbar gemacht werden. (§ 12 Abs. 2)

<sup>19</sup> Vom 11. März 1969 (Gesetzessammlung für die DVP – G 9/1).

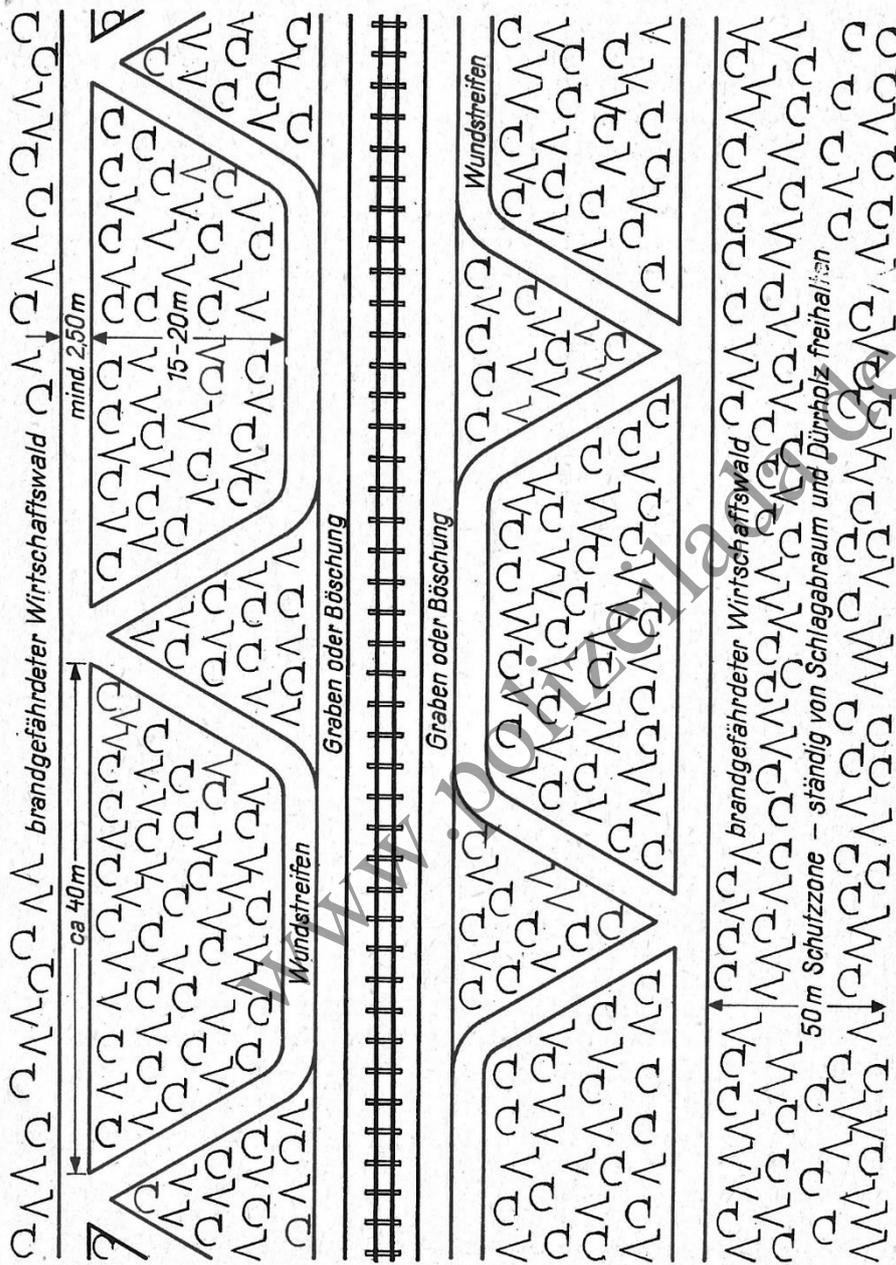


Bild 3: Schema eines Kienitzschen Schutzstreifens (mit mechanisch bearbeiteten Wundstreifen) an einer mit Rostdampflokotiven befahrenen Eisenbahnstrecke

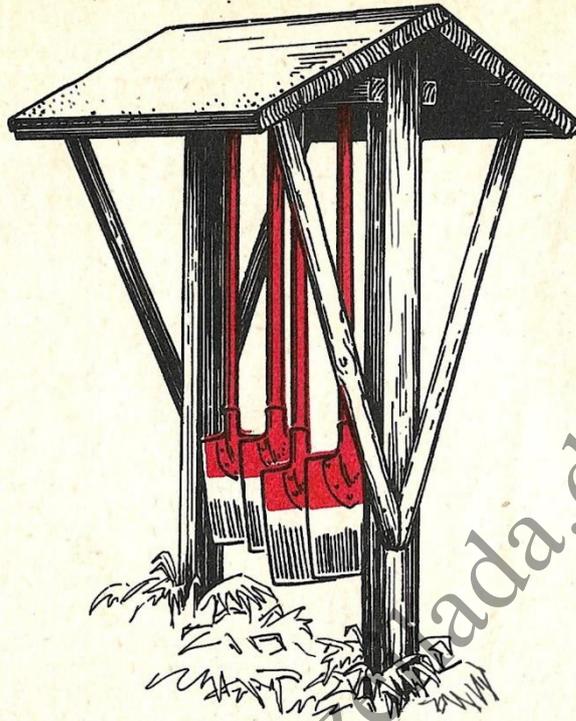


Bild 4: Zur Waldbrandbekämpfung bestimmte Geräte dürfen nicht für andere Zwecke genutzt werden.

Bei jedem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb und Forstbezirk liegen Waldbrandschutzkarten und Einsatzpläne zur Bekämpfung von Waldbränden vor, die ständig auf dem neuesten Stand zu halten sind. Diese Unterlagen liegen auch bei der Feuerwehr und im Stab des VPKA sowie auszugsweise bei den örtlichen Freiwilligen Feuerwehren vor. Für die Organisation der Maßnahmen zum Schutz der Wälder ist in erster Linie die Forstwirtschaft verantwortlich. Zur Lösung der Aufgaben, die der Volkspolizei auf diesem Gebiet obliegen, ist es erforderlich, mit den Verantwortlichen der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe eng zusammenzuarbeiten.

### 4.3. Brandschutz auf Zeltplätzen

Über die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in Erholungsgebieten, darunter auch auf Zeltplätzen, sind ausführliche Darlegun-

gen bereits in einem anderen Lehrheft<sup>20</sup>, enthalten. Hier soll nur noch einmal auf einschlägige Brandschutzbestimmungen hingewiesen werden. Die Notwendigkeit, diese konsequent durchzusetzen, wird dadurch unterstrichen, daß auf Zeltplätzen immer wieder, insbesondere durch fahrlässigen Umgang mit offenem Licht und Feuer, beim Abkochen sowie beim Rauchen Brände auftreten, die nicht selten auch auf Wälder übergreifen.

Als Zeltplätze gelten Flächen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen usw. zur Verfügung gestellt werden und auf denen vom Einrichter Campingmöglichkeiten geschaffen sind (z. B. Versorgung mit Trinkwasser, Ausstattung mit Einkaufskiosken, sanitären Einrichtungen usw.).

Für Kontrollen durch Angehörige der Volkspolizei, des Organs Feuerwehr sowie der Freiwilligen Feuerwehren sind u. a. folgende Bestimmungen der *Brandschutzanordnung Nr. 2/1 – Brandschutzmaßnahmen auf Zeltplätzen* –<sup>21</sup> wichtig:

- Die Begrenzung des Zeltplatzes ist durch den Einrichter gut sichtbar zu markieren. (§ 2 Abs. 2)
- Zeltplätze sind vor der Belegung dem zuständigen örtlichen Brandschutzorgan zu melden. (§ 2 Abs. 3)
- Der Abstand von Bahnanlagen, landwirtschaftlichen Objekten sowie Lagerstätten von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen muß mindestens 100 m, der zu Hochspannungsfreileitungen mindestens 20 m, von Zelten mit mehr als 10 m<sup>2</sup> Grundfläche zu anderen Zelten allseitig mindestens 2 m sowie von Kraftfahrzeugen zum Nachbarzelt 3 m betragen. (§ 3 Absätze 1–3)
- Zeltplätze mit mehr als 500 m<sup>2</sup> Grundfläche sind in Zeltgruppen zu unterteilen, die jeweils nicht mehr als 500 m<sup>2</sup> Gesamtgrundfläche haben dürfen. Der Abstand der Zeltgruppen untereinander muß mindestens 5 m betragen. Unterkunftszelte müssen von Wirtschaftszelten und -gebäuden 10 m entfernt sein. (§ 3 Absätze 4 und 5)
- Kochfeuer sind in 0,30 m tiefen Gruben anzulegen. Brennbares Material ist im Umkreis von 1 m von der Kochstelle entfernt aufzubewahren. (§ 4 Abs. 1)
- Lagerfeuer dürfen nur auf Plätzen, die durch Wundstreifen von 1 m Breite gesichert sind, jedoch nicht am Rande von Dickichten und leicht brennbaren Gras- oder Heideflächen angelegt werden. Die Feuer dürfen nur unter Aufsicht brennen. (§ 4 Abs. 2)

<sup>20</sup> Surkau, „Die Aufgaben der Deutschen Volkspolizei zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Erholungsgebieten“, Grundwissen des Volkspolizisten, Lehrheft B 8, insbesondere S. 20 ff.

<sup>21</sup> Vom 20. Juli 1965 i. d. F. der Brandschutzanordnung Nr. 2/2 vom 22. April 1968 (Gesetzessammlung für die DVP – D 1/4).

- Koch- und Lagerfeuer müssen bis zum vollkommenen Verlöschen unter Aufsicht bleiben. (§ 4 Abs. 3)
- Auf Moor-, Torf- und Humusboden ist das Anlegen von Feuern verboten. (§ 4 Abs. 4)
- Feldküchen müssen von Zelten mindestens 10 m entfernt sein. Sie sind mit einem 1 m breiten Wundstreifen zu umgeben. Die Rauchabzüge sind mit einer gut wirkenden Funkenschutzeinrichtung zu versehen. (§ 4 Abs. 5)
- Kochgeräte dürfen nur auf nichtbrennbarem Untergrund bzw. auf einer solchen Unterlage sowie nur unter Aufsicht in Betrieb genommen werden. Flüssige Brennstoffe dürfen nur nachgefüllt werden, wenn die Geräte außer Betrieb und abgekühlt sind. (§ 5 Absätze 1 und 3)
- Asche ist abzulöschen und in abgedeckten Behältern aus nichtbrennbarem Material oder in mindestens 1 m tiefen abdeckbaren Erdgruben zu lagern. Abfälle und brennbare Materialien sind in gesonderten Gruben abzulagern. Ascheablagerungsplätze müssen mindestens 10 m von Zelten entfernt sein und kenntlich gemacht werden. (§ 6 Absätze 1 und 2)
- Es muß eine ausreichende Löschwasserversorgung vorhanden sein. (§ 8 Abs. 1) Die Löschwasserentnahmestelle soll sich im Umkreis von 300 m befinden.
- Deutlich sichtbar ist eine Tafel mit folgenden Löschgeräten (Bild 5) anzubringen:  
2 Schöpfgefäße, 2 Schaufeln, 1 Spaten, 1 Axt, 1 Kulturhacke,  
2 Naßlöscher.  
Daneben ist eine Tonne mit 200 l Wasser aufzustellen.  
Auf Zeltplätzen über 500 m<sup>2</sup> Grundfläche ist für je zwei Zeltgruppen eine Löschgerätetafel mit den oben genannten Geräten anzubringen. (§ 8 Absätze 3–5)
- An gut sichtbarer Stelle sind Alarmtafeln mit dem Hinweis auf die nächstliegende Feuermeldestelle, den Notrufnummern der Feuerwehr, der nächsten VP-Dienststelle und der Rufnummer der nächsten DRK-Rettungsstelle anzubringen.

Für die Durchsetzung der Ordnung und Sicherheit ist in erster Linie der Einrichter des Zeltplatzes verantwortlich. Seine Verantwortung für die Durchsetzung der Bestimmungen der BAO 2/1 ist im § 9 Abs. 1 und speziell für die Bereitstellung ausreichender Feuerlöschgeräte und deren Pflege sowie für die Gewährleistung einer schnellen Alarmierung der örtlichen Feuerwehr im § 8 Abs. 2 dieser Rechtsvorschrift besonders festgelegt. An ihn wendet sich der VP-Angehörige bei der Feststellung von Mängeln, sofern nicht mit Hinweisen unmittelbar an Zeltinhaber der Zweck erfüllt wird.

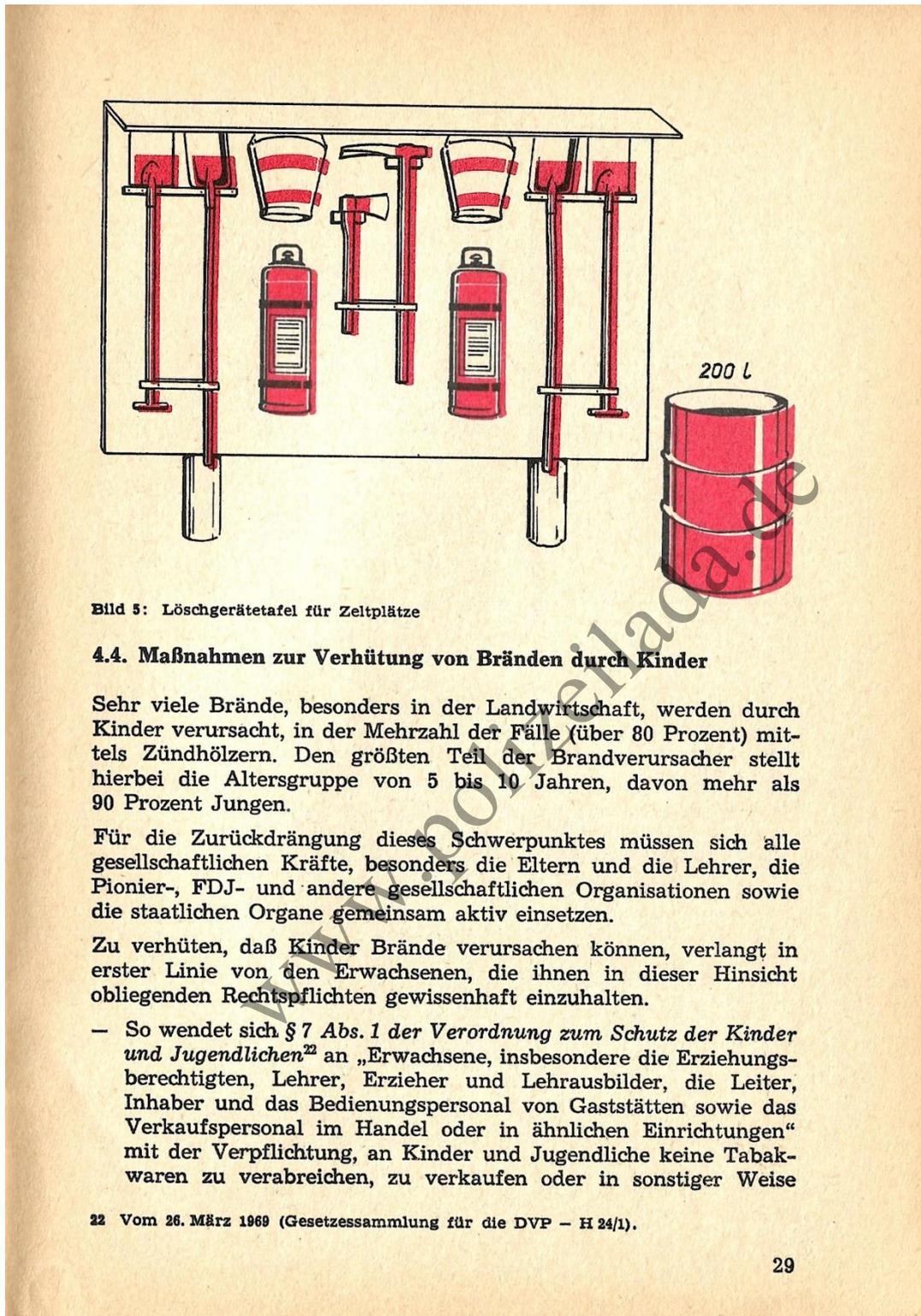


Bild 5: Löscherätetafel für Zeltplätze

#### 4.4. Maßnahmen zur Verhütung von Bränden durch Kinder

Sehr viele Brände, besonders in der Landwirtschaft, werden durch Kinder verursacht, in der Mehrzahl der Fälle (über 80 Prozent) mittels Zündhölzern. Den größten Teil der Brandverursacher stellt hierbei die Altersgruppe von 5 bis 10 Jahren, davon mehr als 90 Prozent Jungen.

Für die Zurückdrängung dieses Schwerpunktes müssen sich alle gesellschaftlichen Kräfte, besonders die Eltern und die Lehrer, die Pionier-, FDJ- und andere gesellschaftlichen Organisationen sowie die staatlichen Organe gemeinsam aktiv einsetzen.

Zu verhüten, daß Kinder Brände verursachen können, verlangt in erster Linie von den Erwachsenen, die ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Rechtspflichten gewissenhaft einzuhalten.

- So wendet sich § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen<sup>22</sup> an „Erwachsene, insbesondere die Erziehungsberechtigten, Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder, die Leiter, Inhaber und das Bedienungspersonal von Gaststätten sowie das Verkaufspersonal im Handel oder in ähnlichen Einrichtungen“ mit der Verpflichtung, an Kinder und Jugendliche keine Tabakwaren zu verabreichen, zu verkaufen oder in sonstiger Weise

<sup>22</sup> Vom 26. März 1969 (Gesetzessammlung für die DVP – H 24/1).

abzugeben. Der Verkauf von Zündmitteln (Zündhölzer, Feuerzeug o. ä.) an Kinder ist verboten.

Zuwiderhandlungen können nach § 14 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.<sup>23</sup>

Als Verkauf im Sinne der oben genannten Bestimmung gilt die übliche Art der Warenabgabe gegen Bezahlung. Von Kindern vorgewiesene Vollmachten Erwachsener sind ungültig.

Stellt der Volkspolizist fest, daß Kinder mit Streichhölzern oder anderen Zündmitteln umgehen, so wird er diese Gegenstände in Verwahrung nehmen und die Kinder in einer ihrem Alter entsprechenden Weise belehren.

Werden verbotswidrig Streichhölzer an Kinder verkauft, ist die Verantwortlichkeit des Verkäufers zu prüfen. Die Erziehungsberechtigten der betreffenden Kinder sollten in diesen oder anderen Fällen brandgefährdenden Verhaltens von Kindern von der Sachlage unterrichtet und auf ihre diesbezüglichen Pflichten hingewiesen werden.

Zum Schutz landwirtschaftlicher Betriebe und Erzeugnisse vor Bränden durch Kinderhand wird gesetzlich gefordert:

- Die Betriebsleiter sowie die Angehörigen der Betriebe haben dafür zu sorgen, daß Kinder in Scheunen, Stallungen, auf Mietenplätzen oder in sonstigen Betriebsräumen nicht spielen. Hoftore, Gebäudetüren usw. sind nach Arbeitsschluß, Luken nach dem Beenden des jeweiligen Arbeitsganges, geschlossen zu halten. (§ 3 Absätze 3 und 6 der BAO Nr. 10)
- Die Vorsitzenden der LPG, GPG und PwF, die Direktoren der VEG und die Leiter der sonstigen Betriebe sowie alle für die Leitung und Aufsicht von Arbeitsbereichen Verantwortlichen haben zu sichern, daß Kinder und Unbefugte Anlagen, Maschinen und Geräte sowie Lager- und Druschplätze nicht betreten. Ausnahmen sind nur für die Durchführung des polytechnischen Unterrichts und bei Betriebsbesichtigungen, unter Leitung eines Verantwortlichen des Arbeitsbereiches, zulässig. (§ 14 ABAO 105/3)

Einzelheiten zur Sicherung des Landwirtschaftsbetriebes gegen unkontrolliertes Betreten von Wirtschaftsgebäuden und -höfen durch Kinder oder andere unbefugte Personen sind in der jeweiligen Betriebsordnung bzw. der entsprechenden Ordnung der Genossenschaft festgelegt.

Der konsequenten Einhaltung dieser Ordnungen kommt bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit große Bedeutung zu.

<sup>23</sup> Zu dieser Problematik siehe auch Surkau, „Die Bestimmungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und die Aufgaben der Deutschen Volkspolizei“, Grundwissen des Volkspolizisten, Lehrheft B 5, insbesondere S. 15 ff.

In der Zusammenarbeit des Volkspolizisten mit den oben genannten Vorsitzenden, Direktoren und Leitern zur Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich der Brandschutzbestimmungen, müssen sie deshalb beachtet werden.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verhütung von Bränden durch Kinder wird ferner auf die Pflichten der pädagogischen Lehrkräfte und Erzieher<sup>24</sup> hingewiesen, die insbesondere die ihnen anvertrauten Kinder zur Selbständigkeit und zum Verantwortungsbewußtsein für unsere sozialistische Gesellschaft zu erziehen haben. Die Bildung und Erziehung soll dazu beitragen, daß die Kinder

- befähigt werden, Gefahren zu erkennen,
- zu richtigem Verhalten erzogen werden,
- der sozialistischen Gesellschaft keinen Schaden (beispielsweise durch Brände) zufügen,
- regelmäßig in den Klassen auch über Brandgefahren belehrt werden (diese Belehrungen sind in das Klassenbuch einzutragen).

Hinweise des Volkspolizisten zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, darunter auch zur Verhütung von Bränden, werden den Lehrern und Erziehern eine wertvolle Hilfe bei der Erfüllung ihrer Pflichten sein.

#### 4.5. Brandschutz in Wohnstätten

Ein erheblicher Teil aller Brände ereignet sich in Wohnstätten. Sie entstehen zumeist durch Nichtbeachtung der Brandschutzbestimmungen, aus Unkenntnis, Fahrlässigkeit oder Leichtsin. Diesen seit Jahren vorherrschenden Brandursachen muß beharrlich entgegen gewirkt werden.

Durch eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit, die den zeitlichen und örtlichen Anforderungen Rechnung trägt, sind der Bevölkerung immer wieder die Bestimmungen über den Brandschutz in Wohnstätten einprägsam zu erläutern. Dabei sollen die Bürger neben der Erziehung zu brandverhütendem Verhalten in ihren Wohnungen in zunehmendem Maße auch zur aktiven Mithilfe im Kampf gegen Unordnung, Nachlässigkeit, Leichtsin und andere Ursachen dieser Brände gewonnen werden.

Die Angehörigen der Volkspolizei müssen bei ihrer Dienstdurchführung, z. B. bei Hausbuchkontrollen oder Gesprächen mit Bürgern, zu

<sup>24</sup> Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher – Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung – Fürsorge- und Aufsichtsordnung vom 5. Januar 1966. (GBl. II S. 19)

dieser Aufklärungsarbeit beitragen. Kein VP-Angehöriger darf zulassen, daß unter seinen Augen oder mit seinem Wissen Brandschutzbestimmungen verletzt werden und dadurch Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit entstehen können.

Ständig ist darauf zu achten, daß die Leiter der KWV oder AWG, die Hauseigentümer, -verwalter usw. ihre Verantwortung wahrnehmen für

- eine den Anforderungen der Brandsicherheit gerecht werdende Ordnung im Haus,
- die Beseitigung baulicher Mängel, die zu Bränden führen können,
- die Einsetzung von Personen als Brandschutzverantwortliche, die geeignet und befähigt sind, die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Häufigste Ursachen der Brände in Wohnstätten sind:

- fahrlässiger Umgang mit offenem Licht oder Feuer sowie Rauchen auf Hausböden, in Kellern, Schuppen und Stallungen;
- gesetzwidriges Lagern oder Transportieren von Asche;
- Trocknen von Brennmaterial und anderen brennbaren Materialien an, auf oder über Feuerstätten;
- unsachgemäßer Umgang mit elektrischen Heiz- und Wärmegeräten.

Gesetzliche Vorschriften zur Verhütung von Wohnungsbränden enthält die *BAO Nr. 4 – Wohnstätten* <sup>25</sup> Diese Bestimmungen gelten für Wohnhäuser und Wohnstätten sowie für die in Wohnhäusern befindlichen Büro- und Gewerberäume, sofern sich nicht aus speziellen Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt. Auch Wohnstätten landwirtschaftlicher Betriebe sind in den Geltungsbereich der BAO Nr. 4 mit einbezogen.

Unter anderem wird in dieser Rechtsvorschrift bestimmt:

- In jedem Wohnhaus ist ein Bürger als Brandschutzverantwortlicher einzusetzen. Für die Einsetzung sind die Eigentümer bzw. Verwalter im Einvernehmen mit der Hausgemeinschaft verantwortlich. In Kleingartenanlagen mit Wohnstätten bzw. in Siedlungen entscheiden die Vorsitzenden, wieviel Brandschutzverantwortliche für die Anlage oder Siedlung einzusetzen und für welchen Bereich sie verantwortlich sind. Für die Benennung sind die Vorsitzenden verantwortlich. (§ 3 Abs. 1)
- Häusliche Feuerstätten aus Stein oder Kacheln und Gasfeuerstätten, ausgenommen Küchenherde, sind im Umkreis von 25 cm,

<sup>25</sup> Brandschutzanordnung Nr. 4 – Wohnstätten – vom 21. Juli 1960 (Gesetzessammlung für die DVP – D 1/6).

eiserne Feuerstätten sind im Umkreis von mindestens 50 cm von allen brennbaren, beweglichen Stoffen und Gegenständen, wie Schränke, Stühle, Sessel, Holz, Kohlen usw. frei zu halten. (§ 4 Abs. 1)

- In Wohnungen mit Holzfußböden oder brennbaren Belägen ist vor den Feuerungs- oder Ascheöffnungen der Öfen und Herde ein Ofenblech anzubringen. (§ 4 Abs. 3 – siehe auch Bild 6)

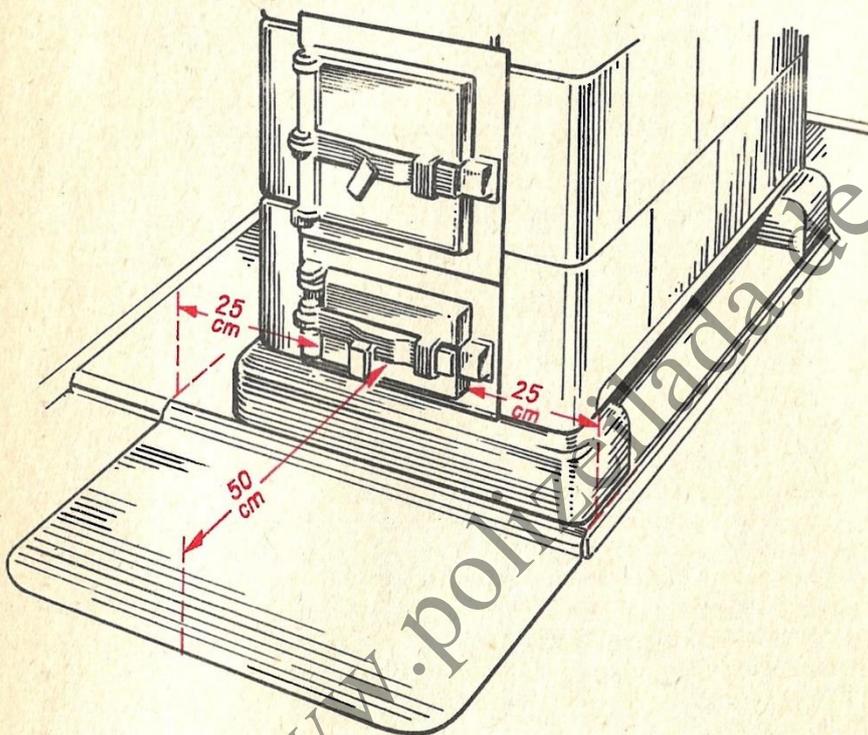


Bild 6: Ofenblech auf Holzfußboden oder brennbarem Belag

- Das Trocknen bzw. Lagern von Holz und anderen brennbaren Stoffen auf, an, über und unter Öfen bzw. in den Herd- oder Ofenröhren sowie das Trocknen von brennbaren Gegenständen an Rauchabzugsrohren ist untersagt. Dichtschließende oder mit dem Herd abschließende Herdkästen sind zur Aufbewahrung von Brennmaterial zulässig. (§ 4 Abs. 4)
- Asche ist in nichtbrennbaren Behältern mit einer nichtbrennbaren Abdeckung zu transportieren oder aufzubewahren. Asche-

gruben sind mit einer nichtbrennbaren Abdeckung zu versehen. Asche darf nicht auf oder unter Treppen oder Podesten sowie in Bodenräumen, in Kellern und in der Nähe von brennbaren Gegenständen aufbewahrt werden. (§ 5 Abs. 1)

- Die Behälter für das Aufbewahren der Asche bzw. die Aschegruben müssen von Gebäuden mit leicht brennbaren Stoffen, wie Scheunen, Stallungen u. a., sowie von Baracken mindestens 10 m entfernt sein. Aschebehälter bzw. Aschegruben können an Brandwänden aufgestellt werden. (§ 5 Abs. 2)
- Über elektrische Heiz- und Wärmegeräte heißt es im § 6 der Anordnung:
- Bei der Benutzung elektrischer Geräte sind die Gebrauchsanweisungen einzuhalten. Jede eigenmächtige Veränderung der elektrischen Anlagen ist untersagt. Zum Anschluß elektrischer Geräte dürfen nur einwandfreie Leitungen, Schnüre, Steckdosen, Stecker, Schalter u. dgl. benutzt werden. (Abs. 1)
- Bügeleisen sind auf einem Bügeleisenuntersetzer, elektrische Kocher und Geräte auf einem ebenfalls nichtbrennbaren Untersetzer abzustellen. Gefäße, in denen mit einem Tauchsieder Flüssigkeiten erwärmt werden, sind auf einer nichtbrennbaren Unterlage abzustellen. (Abs. 2)
- Elektrische Strahlungsgeräte, wie Heizsonnen usw., müssen in der wärmestrahlenden Richtung von brennbaren Gegenständen einen Abstand von mindestens 1 m haben. (Abs. 3)
- Elektrische Wärmegeräte, wie Bügeleisen, Kocher, Tauchsieder u. ä., sowie elektrische Strahlungsgeräte, wie Heizsonnen, Infrarotstrahler u. dgl., sind während der Benutzung zur Verhinderung von Bränden zu kontrollieren. (Abs. 4)

Bei der Feststellung eines gesetzwidrigen Zustandes wendet sich der VP-Angehörige in erster Linie an den Besitzer der Wohnung, bei baulichen Mängeln, die den brandschutztechnischen Bestimmungen widersprechen, an den Eigentümer bzw. an den Verwalter des Wohnhauses.

#### 4.6. Brandschutz bei Schweiß- und Schneidarbeiten

Seit Jahren bilden fahrlässig beim Schweißen und Schneiden verursachte Brände einen Schwerpunkt. Die Ursachen sind fast ausschließlich im Nichteinhalten der Rechtsvorschriften, insbesondere der ABAO 615/1<sup>26</sup>, begünstigt durch Unzulänglichkeiten in der

<sup>26</sup> Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 615/1 - Schweißen, Schneiden und ähnliche Verfahren - vom 15. April 1967 (Gesetzessammlung für die DVP - D 2/18).

Durchsetzung und Kontrolle der gesetzlichen Vorschriften sowie in Qualifizierungsmängeln der mit diesen Arbeiten beauftragten Werk-tätigen zu suchen.

Zur Beseitigung dieses Schwerpunktes sollten die Angehörigen der Volkspolizei im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Ein-haltung nachstehender Bestimmungen der genannten Rechtsvor-schrift mit kontrollieren:

- Werk-tätige haben die Berechtigung, Schweiß- und Schneid-arbeiten auszuführen, wenn sie
  - a) mindestens 18 Jahre alt sind und
  - b) für das jeweilige Arbeitsverfahren die speziellen Prüfungen oder Unterweisungen nach TGL 2847 nachweisen. (§ 2 Abs. 2)
- Ist die Voraussetzung des Absatzes 2 nicht erfüllt, ist eine Be-schäftigung nur unter Aufsicht eines qualifizierten Fachmannes zulässig. (§ 2 Abs. 3)
- Außer der Zulassung und Berechtigung gemäß § 2 ist für Schweiß- und Schneidarbeiten eine besondere Schweißerlaubnis erforderlich. Ausgenommen davon sind Schweiß- und Schneid-arbeiten in Werkstätten sowie an Arbeitsplätzen, wenn keine oder nur geringe Brandgefahr vorhanden ist und vom Leiter des Betriebes keine anderen Maßnahmen festgelegt worden sind. (§ 3 Abs. 1)
- Die besondere Erlaubnis wird schriftlich in Form eines Schweiß-erlaubnisscheines erteilt. (§ 3 Abs. 2)
- Verantwortlich für die Ausstellung des Schweißerlaubnisscheines ist der Leiter des Betriebes, in dem die Schweiß- und Schneid-arbeiten durchgeführt werden. Er kann nach entsprechender Anleitung geeignete leitende Mitarbeiter mit der Ausfertigung der Schweißerlaubnisscheine beauftragen. In allen Gebäuden, die nicht Produktionszwecken dienen, z. B. Wohngebäuden, Kultur-stätten, Schulen, Hotels sowie in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, die nicht über Schweiß- und Schneideinrichtun-gen verfügen, ist der Leiter des Betriebes, der die Schweiß- und Schneidarbeiten ausführt, für die Ausstellung des Schweiß-erlaubnisscheines verantwortlich. Sie darf nur mit Zustimmung des für das Gebäude oder den Betrieb verantwortlichen Leiters erfolgen. (§ 3 Abs. 3)
- Vor Ausstellung des Schweißerlaubnisscheines hat der dafür Verantwortliche die Arbeitsstellen hinsichtlich der Brand- und Explosionsgefahr einzuschätzen. (§ 3 Abs. 4)
- Der für die Ausstellung der Schweißerlaubnisscheine Verantwortliche hat dafür zu sorgen, daß durch geeignete Maßnahmen vor Beginn der Arbeit die Brand-, Explosions- und sonstigen Gefah-

ren beseitigt werden. Ist das aus betriebstechnischen Gründen nicht vollständig möglich, so sind auf dem Schweißerlaubnisschein die Sicherheitsmaßnahmen festzulegen, durch die bei den vorliegenden Arbeiten einer Gefährdung der Menschen und des Materials vorgebeugt wird. (§ 3 Abs. 5)

- Der Werk tätige, der Schweiß- und Schneidarbeiten ausführt, ist verpflichtet, die auf dem Schweißerlaubnisschein angegebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. (§ 3 Abs. 6)
- Der Schweiß- und Schneidarbeiten ausführende Werk tätige ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Rahmen seiner Arbeitsbefugnis verantwortlich. (§ 4 Abs. 2)
- Vor Beginn der Schweiß- und Schneidarbeiten in einem fremden Betrieb hat sich der Werk tätige bei dem verantwortlichen leitenden Mitarbeiter zu melden und ist über die betrieblichen Gefahren am Arbeitsplatz zu belehren. (§ 4 Abs. 3)
- Im Umkreis von mindestens 5 m um die Arbeitsstelle sind die brennbaren Gegenstände zu entfernen oder gegen Entzündung zu sichern. (§ 5 Abs. 1)
- Kann durch Funken, verspritzendes oder herabtropfendes Metall u. dgl. Brand- oder Explosionsgefahr für Räume, Gebäudeteile oder technische Anlagen entstehen, die unter, über oder neben der Arbeitsstelle liegen, so ist die Gefahrenstelle durch Abdeckung und Abdichtung von Mauerdurchbrüchen oder durch andere geeignete Maßnahmen so zu sichern, daß insbesondere die Möglichkeit des Wärmeübertragens auf verdeckte brennbare Teile ausgeschlossen wird. (§ 5 Abs. 2)
- Vor Beginn der Arbeit hat sich der Werk tätige davon zu überzeugen, daß die erforderlichen Löschgeräte vorhanden und einsatzfähig sind. (§ 5 Abs. 3)
- Schweiß- und Schneidarbeitsstellen in Holzbauten, in feuergefährdeten Betriebsstätten sowie auf Dachböden sind nach Beendigung der Arbeiten während einer Dauer von sechs Stunden wiederholt auf Brandnester zu untersuchen. (§ 5 Abs. 5)

Bei Feststellung von Verstößen gegen die vorgenannten Bestimmungen oder anderen Mängeln wendet sich der VP-Angehörige in erster Linie an den verantwortlichen Leiter. Mitunter wird es notwendig sein, die Arbeiten bis zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes unterbrechen zu lassen. Von dem verantwortlichen Leiter sowie – je nach Lage – auch von dem betreffenden Werk tätigen, ist die unverzügliche Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes zu fordern. In komplizierten Fällen ist die Abt. Feuerwehr des VPKA zu informieren.

## 4.7. Brandschutzmaßnahmen auf Baustellen

Auf Baustellen, insbesondere auf Großbaustellen, sind eine Vielzahl von Bau- und Montagebetrieben tätig. Das erfordert eine straffe Leitung der betreffenden Bauvorhaben. Die Verantwortung der Baustellenleiter sowie der Verantwortlichen der Bau- und Montagebetriebe ist auch für die Gewährleistung der Brandsicherheit eindeutig geregelt.

So hat der Generalauftragnehmer (GAN) u. a. zu sichern, daß

- die Gesamtaufgaben des Brandschutzes koordiniert werden,
- in der Baustellenordnung die Forderungen des Arbeits- und Brandschutzes enthalten sind,
- die Maßnahmen zur Erhöhung der Brandsicherheit auf der Baustelle kontrolliert werden.<sup>27</sup>

Die Unterschiedlichkeit der Baustellen und die Vielzahl der dort vorkommenden Arbeitsverfahren usw. gestatten es nicht, an dieser Stelle eine auch nur annähernd vollständige Übersicht über die dafür geltenden Brandschutzbestimmungen zu geben. Zum Teil sind diese in anderen Abschnitten dieses Lehrheftes mit enthalten. Für die operative Tätigkeit der VP-Angehörigen soll deshalb hier nur auf einige Schwerpunkte hingewiesen werden.

In der Kontroll- und Streifentätigkeit ist besonders zu achten auf

- die Gewährleistung einer hohen Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin,
- die Durchsetzung der Rechtsvorschriften in den Baustelleneinrichtungen,
- das Gewährleisten der kurzfristigen Brandwahrnehmung und -meldung,
- die Bereitstellung von Löschgeräten und -mitteln sowie die Sicherstellung der Anfahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr zu den Löschwasserentnahmestellen,
- die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen beim Schweißen und Schneiden.

## 4.8. Rechtspflichten bei der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

Für den Verkehr (Aufbewahrung, Lagerung, Umfüllung, Mischen und Beförderung zu Lande) mit allen brennbaren Flüssigkeiten gilt

<sup>27</sup> Vgl. § 3 der Anordnung zur Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes auf Großbaustellen vom 1. November 1983 (Gesetzessammlung für die DVP – D 17/1).

die ABAO 850/1 mit den dazugehörigen *Technischen Grundsätzen*.<sup>28</sup> Brennbare Flüssigkeiten werden entsprechend ihrer Mischbarkeit mit Wasser unterschieden in

- Gefahrklasse A, das sind Flüssigkeiten und Mischungen oder Lösungen, die sich mit Wasser nicht oder nur teilweise vermischen lassen;
- Gefahrklasse B, das sind Flüssigkeiten und Mischungen oder Lösungen, die sich mit Wasser in jedem beliebigen Verhältnis mischen lassen.

Weiter wird unterschieden nach

- A I oder B I (Flammpunkt unter +21 °C);
- A II oder B II (Flammpunkt von +21 °C bis +55 °C);
- A III oder B III (Flammpunkt von +55 °C bis +100 °C).

#### Beispiele:

	Flammpunkt	Gefahrklasse
Benzin	+ 21 °C	A I
Dieselmotorenkraftstoff	+ 55 °C	A III
Aceton	- 19 °C	B I
Schmieröl	+140 °C	ohne

Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten müssen immer mit der Füllöffnung nach oben liegen. Nach den *Technischen Grundsätzen* zur ABAO 850/1 ist die Aufbewahrung und Lagerung von Benzin, Dieselmotorenkraftstoff und anderen brennbaren Flüssigkeiten verboten:

- auf Evakuierungswegen, in Treppenhäusern, Haus- und Stockwerksfluren, Durchgängen und Durchfahrten;
- in Kellerräumen von Gebäuden, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, soweit nicht Ausnahmen zulässig sind;
- in besonders feuergefährdeten Räumen besonderer Art, zum Beispiel Dachböden, Scheunen (*Ziffer 6 der Technischen Grundsätze*).

Werden mehr als 20 l Benzin im Freien gelagert, muß der Abstand der Lagerbehälter von Türen und Fenstern benachbarter Gebäude oder von brennbaren Gegenständen mindestens 5 m und zu Reichsbahngleisen mindestens 50 m betragen.

Übersteigt die Lagermenge bei Benzin 200 l, bei Dieselmotorenkraftstoff 2000 l, so ist das Lager durch einen Auffangraum zu sichern, um eventuell auslaufende brennbare Flüssigkeiten auf einen bestimmten Raum zu begrenzen. Das kann durch einen einfachen Erdwall oder auch durch das Anlegen einer Erdgrube erfolgen. Übersteigt die

<sup>28</sup> Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/1 – Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten – vom 1. Oktober 1962 i. d. F. der ABAO 850/2 vom 15. Januar 1969 (Gesetzessammlung für die DVP – D 2/5).

Lagermenge 1000 l Benzin, so ist um die Lagerstätte ein Schutzstreifen vorzusehen.

Im Umkreis von 5 m um die Lagerbehälter sowie innerhalb von Schutzstreifen ist das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten. Auf dieses Verbot ist dauerhaft und deutlich sichtbar hinzuweisen.

Das Lager ist zweckmäßig zu umfrieden.

#### **4.9. Zur Gewährleistung der Brandsicherheit an Tankstellen**

Für die Einrichtung und den Betrieb von Tankstellen gelten u. a. folgende Bestimmungen aus *Ziffer 17 der Technischen Grundsätze zur ABAO 850/1*:

- Zapfsäulen von Tankstellen dürfen nicht in Wohngebäuden, Durchfahrten und Kellern errichtet werden.
- Zu Kanaleinläufen, Kabelschächten oder Kelleröffnungen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m einzuhalten.
- Alle Stellen, an denen betriebsmäßig Dämpfe brennbarer Flüssigkeiten austreten können, müssen von leichtentzündlichen Gegenständen sowie von offenem Licht oder Feuerstätten benachbarter Räume mindestens 5 m entfernt sein.

Beim Betrieb von Tankstellen gilt:

- Das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer sind im Umkreis von 5 m untersagt.
- Die Abgabe von Kraftstoffen ist nur in Kraftfahrzeugtanks bzw. in vorschriftsmäßige Reservekanister (keine Plastikkanister o. ä.) zulässig.
- Die Zapfsäulen sind nach Arbeitsschluß gegen unbefugte Benutzung zu sichern.
- Das Auftanken der Fahrzeuge hat bei abgestelltem Motor sowie – sofern vorhanden – bei abgestelltem Heizaggregat zu erfolgen.
- Beim Füllen der Tanks durch Tankwagen muß der Gaspendschlauch angeschlossen und das Tankfahrzeug geerdet sein.

#### **4.10. Anforderungen des Brandschutzes in Garagen**

Garagen müssen so beschaffen sein, daß ihre Benutzung die Verkehrs- und Brandsicherheit nicht gefährdet.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften unterscheiden nach der Grundfläche<sup>29</sup>:

- Kleingaragen mit einer überbauten Fläche bis 50 m<sup>2</sup>
- Mittelgaragen mit einer Grundfläche bis 500 m<sup>2</sup>
- Großgaragen mit einer Grundfläche von mehr als 500 m<sup>2</sup>

hinsichtlich der Brand- und Explosionsgefahr:

- Einstellräume für Dieselfahrzeuge feuergefährdet
- Einstellräume für Vergaserfahrzeuge explosionsgefährdet bis 0,8 m über dem Fußboden, darüber feuergefährdet

Daraus ergeben sich bauliche Anforderungen, auf die hier nicht eingegangen wird, sowie u. a. die nachstehenden Forderungen an den Brandschutz:

In den Garagen

- muß unbedingte Ordnung und Sauberkeit herrschen;
- ist das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Licht oder Feuer verboten; darauf ist deutlich sichtbar hinzuweisen;
- darf nicht mehr als 20 l Kraftstoff aller Gefahrklassen in dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern aufbewahrt oder gelagert werden (fest eingebaute Betriebsbehälter – Tanks – sowie die an den Fahrzeugen in besonderen Vorrichtungen befestigten Reservekanister werden nicht als Lagermenge berechnet);
- dürfen nur solche Gegenstände aufbewahrt werden, die zur Aufrechterhaltung des Garagenbetriebes erforderlich sind;
- sind Reinigungsarbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten nicht gestattet; gebrauchte Putzlappen müssen in dicht schließenden, aus nicht brennbarem Material bestehenden Behältern aufbewahrt werden;
- müssen zur ausreichenden Be- und Entlüftung die Außentüren in Fußbodennähe mit Entlüftungsöffnungen versehen sein, deren Querschnitt je Standfläche mindestens 200 cm<sup>2</sup> betragen soll;
- haben Löschgeräte in ausreichender Anzahl (die Handfeuerlöcher in den Kraftfahrzeugen nicht mit einberechnet) bereitzustehen;
- ist nur elektrische Beleuchtung zulässig.

<sup>29</sup> Anordnung Nr. 2 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen – Deutsche Bauordnung (DBO) – vom 2. Oktober 1958 (GBl. Sdr. Nr. 287) sowie ABAO 31/2 (s. Fußnote 14).

Elektrische Anlagen in Garagen müssen den einschlägigen Standards entsprechen und ständig funktionssicher sein. Die elektrischen Betriebsmittel wie Leuchten, Schalter, Steckdosen einschließlich der Vorschaltgeräte in den Garagen und ihren Nebenräumen müssen auf nichtbrennbaren Unterlagen mindestens 0,80 m über dem Fußboden fest angebracht sein. Bis zu einer Höhe von 0,80 m sind sie explosionsgeschützt zu installieren.

#### 4.11. Brandschutz in der Lagerwirtschaft

Bei Bränden in der Lagerwirtschaft treten, bedingt durch die hohe Wertkonzentration auf engem Raum, überwiegend hohe Schäden auf. Deshalb müssen an die Lagerbedingungen solche Anforderungen gestellt werden, daß eine ordnungsgemäße Lagerhaltung gewährleistet ist und keine Vernichtung des Lagergutes und der Lagerobjekte durch Brand eintreten kann.

Dazu wird grundsätzlich gefordert:

- Ordnung und Sauberkeit im gesamten Lager sind oberstes Gebot. Die Lagerung von Verpackungsmaterial wie Papier, Holz, Stroh, Holzwolle und aller leicht brennbaren Materialien hat in besonderen, durch Brandschutzkonstruktionen abgetrennten Räumen zu erfolgen. Brennbares Leergut ist außerhalb der Lagergebäude bzw. -räume auf besonderen Plätzen geordnet zu lagern.
- In den Lagerräumen sind das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Licht und Feuer untersagt.
- Lagergebäude müssen für die Lagerung der vorgesehenen Produkte, insbesondere hinsichtlich ihrer Baukonstruktion und der Baustoffe, geeignet sein. Bei mehrgeschossigen Lagergebäuden darf die zulässige Nutzlast der Decken nicht überschritten werden. Die zulässige Nutzlast ist in kg/m<sup>2</sup> deutlich sichtbar anzugeben. Bei Schüttgütern muß die zulässige Schütthöhe angegeben sein.
- Die Lagereinrichtungen sollen möglichst aus nicht brennbarem Material sein. Grundsätzlich sind die Güter unter Beachtung ihrer Brennbarkeit sortengerecht zu lagern. Unabhängig davon, ob die Lagerung in Kisten, Fässern, Behältern oder in Regalen erfolgt, muß ein mindestens 2 m breiter Verkehrsweg zu den Ausgängen führen. Auf maximal 100 m<sup>2</sup> Lagerfläche ist ein 1 m breiter Quergang zu belassen. Die benötigten Wege und Ausgänge dürfen weder eingeengt noch als Abstellfläche genutzt werden. Vom Lagergut bis zur Decke muß ein Abstand von 1,5 m bestehen.
- Artfremde Arbeiten, mit Ausnahme notwendiger Reparaturen,

sind in Lagerräumen nicht zulässig. Bei Reparaturarbeiten sind die Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

- Lagerräume sind nach Arbeitsschluß gegen unbefugtes Betreten sicher zu schützen.
- Feuerstätten sollen in Lagerräumen nicht angelegt werden. Elektrische Provisorien dürfen nicht zugelassen werden. Für die Beleuchtung von Lagerräumen muß elektrisches Licht verwendet werden. Der Einsatz von elektrischen Koch- und Wärmegeräten wie Tauchsieder, Heizsonnen usw. ist zu unterbinden. Auf keinen Fall darf eine unkontrollierte Benutzung ohne erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zugelassen werden. Nach Betriebsschluß sollen die elektrischen Anlagen bis auf eine möglicherweise benötigte Notbeleuchtung stromlos gemacht werden.
- In Lagerräumen sind geeignete Kleinlöschgeräte in ausreichender Anzahl jederzeit einsatzfähig bereitzustellen. Der Standort dieser Löschgeräte ist deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Der Zugang zu diesen Geräten darf nicht verstellt werden. Außerdem müssen eine Alarmierungsmöglichkeit und ausreichend Löschwasser vorhanden sein.
- Sind Behelfslager erforderlich, so muß geprüft sein, ob diese Objekte bzw. Lagerräume von ihrer Beschaffenheit her für das Lagergut geeignet sind. Vorhandene Feuerstätten und Schornsteinverschlüsse sind so zu sichern, daß sie keine Gefahr für das Lagergut bedeuten. In diesen Lagern sollten keine wertintensiven Güter gelagert werden. Ansonsten gelten die bisher genannten Forderungen auch für Behelfslager in vollem Umfang.

Neben diesen allgemeinen Anforderungen sind für spezielle Lagergüter die dafür geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

Feststellungen über Zustände in der Lagerwirtschaft, die den vorstehenden Anforderungen des Brandschutzes widersprechen, sind der Abteilung Feuerwehr zu melden, sofern sie nicht durch unmittelbares Einschreiten des VP-Angehörigen beseitigt werden können.

#### **4.12. Brandschutzmaßnahmen bei kulturellen Veranstaltungen**

Die bei kulturellen Veranstaltungen übliche Konzentration von Menschen auf begrenztem Raum sowie die in kulturellen Betrieben und Einrichtungen zumeist vorhandenen hohen Sachwerte erfordern einen wirksamen Schutz.

Angehörige der Volkspolizei, die bei Veranstaltungen dienstliche

Aufgaben zu erfüllen haben, müssen mit dazu beitragen, die nachstehenden Bestimmungen der ABAO 480<sup>30</sup> durchzusetzen:

- Für die Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen ist der Veranstalter verantwortlich. Bei der Vermietung von baulichen und anderen Anlagen . . . an andere Veranstalter zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen bleibt die Verantwortlichkeit für die Sicherheit der baulichen Anlagen und technischen Ausrüstungen beim Vermieter. (§ 6 Abs. 1)
- Für die Einhaltung der sicherheitstechnischen und brandschutztechnischen Maßnahmen im Rahmen des technischen Ablaufs einer Veranstaltung ist vom Veranstalter ein leitender Mitarbeiter oder ein geeigneter Beauftragter verantwortlich zu machen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen. (§ 6 Abs. 2 Satz 1)
- Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Veranstaltungen der Varietés, des Rundfunks, des Fernsehens sowie Veranstaltungen mit feuergefährlichen Handlungen dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandschutzwache eines zentralen, örtlichen oder betrieblichen Brandschutzorgans durchgeführt werden. (§ 7 Abs. 1)

Als feuergefährliche Handlungen gelten der Gebrauch von brennenden Kerzen, das Rauchen, der Umgang mit pyrotechnischen Erzeugnissen usw. Für das Durchführen derartiger Handlungen muß die Genehmigung der Abteilung Feuerwehr des VPKA vorliegen, in der zugleich die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden aufgeführt sind.

Mit aller Konsequenz sind vor allem folgende Sicherheitsbestimmungen der ABAO 480 durchzusetzen:

- Sämtliche inneren und äußeren für die Evakuierung bestimmten Türen müssen während der Veranstaltung unverschlossen und leicht zu öffnen sein. Die Evakuierungswege müssen in der vollen Breite nutzbar sein. Gänge, Flure, Treppen, Türen, Notausgänge und Abstiegsleitern dürfen nicht verbaut, verstellt oder zweckentfremdet werden. (§ 12 Abs. 1)
- Stühle, Sessel, Tische, Bänke u. ä. dürfen nur in der im Bestuhlungsplan festgelegten Anordnung aufgestellt werden. Bei reihenweiser Aufstellung sind die Sitzplätze in den einzelnen Reihen so miteinander zu verbinden, daß sie während der Benutzung nicht verschoben werden können. Der Bestuhlungsplan mit dem Genehmigungsvermerk der zuständigen Staatlichen

<sup>30</sup> Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 480 – Kulturelle Betriebe, kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen – vom 30. Oktober 1967 (Gesetzesammlung für die DVP – D 2/22).

Bauaufsicht ist auszuhängen. Die im Bestuhlungsplan festgelegte Anzahl der Besucher darf nicht überschritten werden. (§ 12 Abs. 2)

- In Theatern, Filmvorführungsstätten, Zirkusanlagen und den im § 4 genannten Betriebsstätten (Bühnen, Arenen, Manegen, mit Bühnen verbundene Zuschauerräume, Versammlungsräume ohne Bühnen und Bildwerferräume sowie fliegende Bauten, wenn durch die Art der Nutzung eine erhöhte Brandgefahr gegeben ist) ist das Rauchen untersagt.

Der Leiter der Kulturstätte kann in einzelnen Räumen, in denen keine Brandgefahr besteht, das Rauchen zulassen, muß aber durch Hinweisschilder darauf aufmerksam machen, daß diese Räume nicht mit brennenden oder glimmenden Tabakwaren verlassen werden dürfen.

- Faschings- und ähnliche Veranstaltungen, bei denen die Versammlungsräume mit brennbaren Dekorationen ausgestattet werden, sind den zuständigen Organen zu melden. (§ 19 Abs. 1)
- Sofern nicht ohnehin gemäß § 7 Abs. 1 eine Brandschutzwache für die Veranstaltung zu stellen ist, muß dies geschehen, wenn in ihrem Verlauf genehmigte feuergefährliche Handlungen vorkommen. In der Regel genügt dafür ein Brandschutzposten.
- Die Anhäufung von brennbaren Materialien und Dekorationen ist zu vermeiden. Dekorationen und Requisiten müssen den Bestimmungen des § 9 entsprechen (d. h., sie müssen schwerbrennbar imprägniert sein). Das Befestigen der Dekorationen und anderer Ausstattungsmaterialien an Öfen, Rauchabzugsrohren, elektrischen Leitungen sowie Beleuchtungskörpern ist nicht gestattet. Girlanden und ähnliche Ausstattungen müssen so hoch angebracht sein, daß sie nicht heruntergerissen oder entzündet werden können. (§ 19 Abs. 3)
- Die Verwendung von Wachskerzen, Feuerwerkskörpern, außer Feuerwerkskörpern der Gruppe 4, sowie Blitzlichtpulver ist verboten. (§ 19 Abs. 4)
- Vor Durchführung der Veranstaltung ist vom Betriebsleiter eine Kontrolle über die Gewährleistung des Brandschutzes zu veranlassen. (§ 19 Abs. 2) An der Kontrolle sollte ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen.

Auch nach jeder Veranstaltung ist eine Kontrolle durchzuführen und im Brandschutzkontrollbuch zu vermerken. (§ 19 Abs. 5)

Werden zu Veranstaltungen pyrotechnische Erzeugnisse verwendet, müssen die in der *Anordnung Nr. 2 zum Sprengmittelgesetz*<sup>31</sup> enthaltenen Anforderungen erfüllt werden.

<sup>31</sup> Anordnung Nr. 2 zum Sprengmittelgesetz vom 11. November 1966 (Gesetzessammlung für die DVP - H 12/4).

Pyrotechnische Erzeugnisse im Sinne der genannten Anordnung sind alle Gegenstände, die pyrotechnische Sätze enthalten, mit deren Energie eine Licht-, Schall-, Nebel-, Gas-, Bewegungs- oder Explosionswirkung erzeugt wird. Im einzelnen wird auf die Bestimmungen über den Verkehr mit pyrotechnischen Erzeugnissen im Lehrheft F 1 zum Grundwissen des Volkspolizisten eingegangen. Hier soll nur auf einige gesetzliche Forderungen hingewiesen werden, die bei der Verwendung solcher Erzeugnisse zu Feuerwerken zu beachten sind:

- Bei Feuerwerken ist eine Sicherheitszone festzulegen, deren Größe abhängig ist von der Steighöhe, der Streuwirkung, dem Abschuß- und Fallwinkel der Feuerwerkskörper sowie der Windrichtung und -stärke. Es ist zu sichern, daß unbefugte Personen den Bereich der Sicherheitszone nicht betreten.
- Nach Abschluß des Feuerwerks ist die Sicherheitszone nach Versagern abzusuchen. Versager dürfen erst nach 15 Minuten berührt werden und sind der gefahrlosen Vernichtung zuzuführen.

Abschließend sei noch erwähnt, daß Fackel- und Stocklaternenumzüge genehmigungspflichtig sind. Die Kerzen müssen von Erwachsenen entzündet werden. Zwischen den einzelnen Reihen muß ein ausreichender Abstand bestehen.

## 5. Besondere Maßnahmen gegen Brandgefahren im Winter

Die Winterperiode bringt eine Reihe spezifischer Brandgefahren mit sich, die durch zielgerichtete Maßnahmen planmäßig auszuschalten sind. Das erfordert, rechtzeitig alle begünstigenden Faktoren für die Entstehung und Ausbreitung von Bränden zu beseitigen und eine hohe Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel sowie die Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Rechtsgrundlage dafür ist die *Winterordnung*<sup>32</sup>, in der die Aufgaben für die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, die Vorsitzenden der Genossenschaften und Leiter anderer Betriebe ent-

<sup>32</sup> Beschluß zur Ordnung über die Aufgaben der Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Genossenschaften und der anderen Betriebe unter extremen Witterungsverhältnissen – Winterordnung – vom 12. November 1970 (Gesetzesammlung für die DVP – D 12/2).

halten sind. Nach dieser Rechtsvorschrift wird alljährlich in der dritten Woche des Monats Oktober die „Woche der Winterbereitschaft und des Brandschutzes“ durchgeführt, in der die Realisierung der notwendigen Maßnahmen zur allseitigen Winterfestmachung der Betriebe u. a. Einrichtungen einschließlich des Brandschutzes als Voraussetzung für eine kontinuierliche und störungsfreie Produktion überprüft wird.

Dabei sind u. a. die folgenden Schwerpunkte besonders zu beachten:

- In den Plänen der Winterfestmachung müssen die Erfordernisse der Ordnung und Sicherheit einschließlich des Brandschutzes, entsprechend der Winterordnung, als fester Bestandteil enthalten sein.
- Die Leiter der Betriebe haben die Aufgaben der Winterfestmachung mit den Arbeitskollektiven zu beraten, ihre Vorschläge zu beachten und in Übereinstimmung mit der Gewerkschaftsorganisation zu gewährleisten, daß die Realisierung der Maßnahmen zur Winterfestmachung Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs wird.<sup>33</sup>
- Es sind Maßnahmen zur Sicherung der Produktions- und Nebenanlagen, Lager- und sonstiger Objekte vor Brand- und Explosionsgefahren, die erfahrungsgemäß im Winter auftreten können, durchzuführen.
- Bei der Durchführung von Winterfestmachungsmaßnahmen (zum Beispiel Einbau von Verschlüssen oder Schutzwänden, Isolierung von Rohrleitungen) sind die Brandschutzbestimmungen zu beachten.
- Die Funktionstüchtigkeit der technischen Anlagen wie z. B. der BMSR-Technik, Heizungsanlagen u. a. m. ist zu gewährleisten.
- Frostgefährdete Rohrleitungen, Behälter u. ä. sind vor dem Einfrieren zu schützen.
- Die brandsichere Durchführung trotzdem notwendiger Auftauarbeiten an Rohrleitungen, Behältern und sonstigen Einrichtungen muß garantiert sein.
- Schnelle Alarmierung, ausreichende Bereitstellung von Löschwasser sowie eine hohe Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel aller Brandschutzorgane während der Winterperiode müssen jederzeit gesichert sein.

Ungeachtet aller Besonderheiten, die bei den Brandschutzmaßnahmen in der Vorbereitung auf die Winterperiode zu beachten sind, werden die Ergebnisse wie zu jeder anderen Zeit maßgeblich davon

<sup>33</sup> Vgl. § 2 der Anordnung über weitere Maßnahmen zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben unter Winterbedingungen vom 14. Juni 1973 (GBl. I S. 277).

bestimmt, wie die Werktätigen in die Lösung dieser Aufgaben einbezogen werden.

Allgemein ist in den Betrieben eine wachsende Verantwortung und Aktivität für Ordnung, Sauberkeit und Disziplin am Arbeitsplatz zu spüren. Die Orientierung des VIII. Parteitages der SED, überall im täglichen Leben unserer Gesellschaft die Einhaltung des sozialistischen Rechts und bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen werden zu lassen, hat alle unsere Bürger erfaßt. Die Leiter und leitenden Mitarbeiter nehmen ihre Aufgaben auf diesem Gebiet als festen Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit immer verantwortungsbewußter wahr, und die Aktivitäten der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaften, sind wirksamer geworden. Von entscheidender Bedeutung ist, daß sich die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe für die Durchsetzung einer festen Staatsdisziplin, Ordnung und Sicherheit weiter erhöht hat. Alle Potenzen und Möglichkeiten unserer sozialistischen Gesellschaft zum Tragen zu bringen, ist die wichtigste Aufgabe auch bei der Gewährleistung einer hohen Brandsicherheit.<sup>34</sup>

<sup>34</sup> Vgl. „Kampfauftrag 25“, aus den Darlegungen des Ministers des Innern und Chefs der DVP, Generaloberst Friedrich Dickel, auf einer Arbeitstagung mit Generalen und leitenden Offizieren im November 1973, Die Volkspolizei, Heft 3/1974, S. 1 ff.